

# Amtsblatt

für die Gemeinde Wiesenburg/Mark  
das Amt Brück und das Amt Niemegk

Fläming  
**BOTE**

17. Jahrgang

Freitag, den 7. Januar 2022

Nummer 1 | Woche 1



– **Amtlicher Teil** –

**Inhaltsverzeichnis**

**Amtliche Bekanntmachungen für die Gemeinde Wiesenburg/Mark**

- Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl der Landrätin oder des Landrates im Landkreis Potsdam-Mittelmark..... Seite 3
- Wahlbekanntmachung für die Wahl der Landrätin oder des Landrates im Landkreis Potsdam-Mittelmark ..... Seite 4
- Öffentliche Bekanntmachung des Grundbuchamtes ..... Seite 5
- Öffentliche Bekanntmachung Bebauungsplan Nr. 18 „Goetheplatz“ der Gemeinde Wiesenburg/Mark..... Seite 5

**Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück**

- Entschädigungssatzung für das Amt Brück ..... Seite 7
- Entschädigungssatzung für die Stadt Brück..... Seite 8
- Entschädigungssatzung für die Gemeinde Linthe ..... Seite 10
- Elternbeitragsatzung zur Erhebung und zur Höhe von Elternbeiträgen für die Kindertagesstätte „Kleine Strolche“ in der Trägerschaft der Gemeinde Golzow ..... Seite 11
- Elternbeitragsatzung zur Erhebung und zur Höhe von Elternbeiträgen für die Kindertagesstätte „Storchennest“ in der Trägerschaft der Gemeinde Planebruch ..... Seite 17
- Satzung über die Kostenbeteiligung an der Kindertagesstättenverpflegung in der Gemeinde Planebruch ..... Seite 22
- Bekanntmachung zur 5. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Golzow – Öffentliche Beteiligung zum 2. Entwurf ..... Seite 22
- Bekanntmachung zur 1. Änderung des Bebauungsplans „Kirchfeld“ der Gemeinde Golzow – Bereich Verbrauchermarkt Brandenburger Straße – Öffentliche Beteiligung zum Entwurf und Aufhebung des Beschlusses G-30-129/21 ..... Seite 24
- Bekanntmachung zur 6. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Golzow – Öffentliche Beteiligung zum Entwurf ..... Seite 26
- Mitteilung der Abstimmungsleiterin zur Durchführung des Volksbegehrens „Volksinitiative zur Abschaffung der Erschließungsbeiträge für ‚Sandpisten‘“ ..... Seite 27
- Bekanntmachung des Amtes Brück über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl der Landrätin/des Landrates des Landkreises Potsdam-Mittelmark am Sonntag, 06. Februar 2022 sowie eventueller Stichwahl am 20. Februar 2022..... Seite 28
- Wahlbekanntmachung für die Wahl der Landrätin/ des Landrates des Landkreises Potsdam-Mittelmark am Sonntag, 06.02.2022 sowie etwaiger Stichwahl am 20.02.2022 der Gemeinde Borkheide..... Seite 29
- Wahlbekanntmachung für die Wahl der Landrätin/ des Landrates des Landkreises Potsdam-Mittelmark am Sonntag, 06.02.2022 sowie etwaiger Stichwahl am 20.02.2022 der Gemeinde Borkwalde..... Seite 30
- Wahlbekanntmachung für die Wahl der Landrätin/ des Landrates des Landkreises Potsdam-Mittelmark am Sonntag, 06.02.2022 sowie etwaiger Stichwahl am 20.02.2022 der Stadt Brück..... Seite 31
- Wahlbekanntmachung für die Wahl der Landrätin/ des Landrates des Landkreises Potsdam-Mittelmark am Sonntag, 06.02.2022 sowie etwaiger Stichwahl am 20.02.2022 der Gemeinde Golzow..... Seite 33
- Wahlbekanntmachung für die Wahl der Landrätin/ des Landrates des Landkreises Potsdam-Mittelmark am Sonntag, 06.02.2022 sowie etwaiger Stichwahl am 20.02.2022 der Gemeinde Linthe..... Seite 34
- Wahlbekanntmachung für die Wahl der Landrätin/ des Landrates des Landkreises Potsdam-Mittelmark am Sonntag, 06.02.2022 sowie etwaiger Stichwahl am 20.02.2022 der Gemeinde Planebruch..... Seite 35
- Veröffentlichung der Meldebehörde ..... Seite 36
- Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes „Planetal“..... Seite 37

**Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemegek**

- Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2019 Amt Niemegek und Entlastung des Amtsdirektors..... Seite 37

**Impressum**

Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, für das Amt Brück und für das Amt Niemegek – Flämingbote  
Erscheint mindestens einmal im Monat. Kostenlose Verteilung an die Haushalte im Verbreitungsgebiet ohne Rechtsanspruch.

**Herausgeber für den amtlichen Teil**

für amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Wiesenburg/Mark – Bürgermeister, Marco Beckendorf, Schlossstraße 1, 14827 Wiesenburg/Mark  
für amtliche Bekanntmachungen des Amtes Brück – Amtsdirektor, Marko Köhler, Ernst-Thälmann-Straße 59, 14822 Brück  
für amtliche Bekanntmachungen des Amtes Niemegek – Amtsdirektor, Thomas Hemmerling, Großstraße 6, 14823 Niemegek

**Herausgeber des nichtamtlichen Teils, Verlag, Druck sowie Anzeigenverwaltung**

Heimatblatt Brandenburg Verlag, Wertstraße 2, 10557 Berlin  
Tel.: (0 30) 28 09 93 45, Fax: (0 30) 57 79 58 18, www.heimatblatt.de  
Kostenlose Abgabe während der öffentlichen Sprechzeiten bei der Gemeinde Wiesenburg/Mark und bei den Ämtern Brück und Niemegek.  
Auf Antrag ist eine Versendung gegen Erstattung der Versand- und Zustellkosten möglich.  
Hierzu wenden Sie sich bitte unter o. g. Adressen an Ihre Gemeinde- und Amtsverwaltung.

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für die Gemeinde Wiesenburg/Mark –

## Bekanntmachung der Gemeinde Wiesenburg/Mark über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl der Landrätin oder des Landrates im Landkreis Potsdam-Mittelmark am 6. Februar 2022

1. Das Wählerverzeichnis zur Wahl der Landrätin oder des Landrates für die Gemeinde Wiesenburg/Mark wird in der Zeit vom **17. Januar 2022 bis 21. Januar 2022** während der allgemeinen Sprechzeiten

Montag: geschlossen  
 Dienstag: 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr  
 Mittwoch: 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr  
 Donnerstag: 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr  
 Freitag: nur nach Vereinbarung

in der **Gemeinde Wiesenburg/Mark, Einwohnermeldeamt, Schlossstraße 1 in 14827 Wiesenburg/Mark** für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Dateien überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist am PC-Bildschirm möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl, spätestens am **21. Januar 2022 bis 12:00 Uhr** in der Gemeinde Wiesenburg/Mark, Wahlbehörde, Schlossstraße 1 in 14827 Wiesenburg/Mark Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten **bis spätestens zum 16. Januar 2022** eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlbezirk** dieses Wahlkreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

- 5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

- 5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
- wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 15 Absatz 1 Brandenburgische Kommunalwahlverordnung (bis zum 22. Januar 2022) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 20 Absatz 1 Brandenburgische Kommunalwahlverordnung versäumt hat,
  - wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 15 Absatz 1 Brandenburgische Kommunalwahlverordnung oder der Einspruchsfrist nach § 20 Absatz 1 Brandenburgische Kommunalwahlverordnung entstanden ist,
  - wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden

und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 4. Februar 2022, 18.00 Uhr, in der Gemeinde Wiesenburg/Mark, Wahlbehörde, mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte
- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
  - einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
  - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
  - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Wiesenburg/Mark, den 2. Januar 2022

Beckendorf  
 Bürgermeister

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für die Gemeinde Wiesenburg/Mark –

**Wahlbekanntmachung für die Wahl der Landrätin oder des Landrates  
im Landkreis Potsdam-Mittelmark  
am Sonntag, den 6. Februar 2022 sowie  
etwaiger Stichwahl am Sonntag, dem 20. Februar 2022**

1. Die Wahl zum Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark findet am 6. Februar 2022 in der Zeit von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr statt. Eine etwaige Stichwahl findet am 20. Februar 2022 zur gleichen Zeit statt.
2. Die Gemeinde Wiesenburg/Mark ist in 15 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt. Auf den Wahlbenachrichtigungen, die den wahlberechtigten Personen bis spätestens 16. Januar 2022 zugestellt wurden, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem die wahlberechtigte Person wählen kann.  
Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am Wahltag um 15:00 Uhr in der Kunsthalle der Gemeinde Wiesenburg/Mark, Schlossstraße 1 zusammen.  
Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahllokal des Wahlbezirktes wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist. Die Wählerinnen und Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass in das Wahllokal mitzubringen.  
Auf Verlangen des Wahlvorstandes haben sich die Wählerinnen und Wähler über ihre Person auszuweisen. **Die Wahlbenachrichtigung wird den Wählerinnen und Wählern wieder ausgehändigt**, diese ist dann bei einer möglichen Stichwahl wieder vorzulegen.
3. Gewählt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln, die im Wahllokal bereit liegen. Jede Wählerin, jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahllokals den Stimmzettel ausgehändigt.  
Der Stimmzettel enthält die mit Beschluss des Kreiswahlausschusses vom 10. Dezember 2021 zugelassenen Wahlvorschläge. Im Wahllokal hängt ein Muster des Stimmzettels aus.
4. Jede wahlberechtigte Person kann für seine Wahl **eine** Stimme vergeben. Durch Ankreuzen ist zweifelsfrei der Bewerber oder die Bewerberin zu kennzeichnen, dem oder die die Stimme gegeben werden soll. Bei der Stimmabgabe ist zu beachten, dass nicht mehr als eine Stimme abgegeben wird, sonst ist der Stimmzettel ungültig!
5. Der Stimmzettel muss von der Wählerin bzw. dem Wähler in einer Wahlkabine des Wahllokals gekennzeichnet werden.
6. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung folgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
7. Wählerinnen und Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl in dem Wahlgebiet, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
  - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahllokal innerhalb des Wahlgebietes oder
  - b) durch Briefwahl teilnehmen.
8. Die wahlberechtigte Person, die keinen Wahlschein besitzt, kann ihre Stimme nur in dem für sie zuständigen Wahllokal abgeben.  
Wer durch Briefwahl wählen möchte, muss sich von der zuständigen Wahlbehörde, Gemeinde Wiesenburg/Mark, einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen verschlossenen Wahlbrief mit dem im verschlossenen Stimmzettelumschlag enthaltenen Stimmzettel und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle am Wahltag bis 18:00 Uhr abgegeben werden.  
Bei einer möglichen Stichwahl endet die Frist am 20. Februar 2022, um 18:00 Uhr. Nach Eingang des Briefes bei der Wahlleiterin darf dieser nicht mehr zurückgegeben werden.

- Für die Stimmabgabe durch Briefwahl gelten folgende Regelungen:
- I. Die wahlberechtigte Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihren Stimmzettel.
  - II. Sie legt den Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen.
  - III. Sie unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl.
  - IV. Sie legt den verschlossenen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag.
  - V. Sie verschließt den Wahlbriefumschlag und übersendet diesen an die zuständige Wahlleiterin bzw. Wahlleiter.
- Hat die wahlberechtigte Person einen Stimmzettel verschrieben, diesen oder einen Stimmzettelumschlag unbrauchbar gemacht, so werden ihr auf Verlangen neue Briefwahlunterlagen ausgehändigt. Die Wahlbehörde behält den alten Stimmzettel oder Stimmzettelumschlag ein.  
Für die Stimmabgabe behinderter Wählerinnen und Wähler gilt Folgendes: Hat die wahlberechtigte Person den Stimmzettel durch eine Hilfsperson kennzeichnen lassen, so hat diese durch Unterschreiben der Versicherung an Eides statt zur Briefwahl zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel nach dem Willen der wahlberechtigten Person gekennzeichnet hat.  
Holt die wahlberechtigte Person persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen bei der Wahlbehörde ab, so wird ihr Gelegenheit gegeben, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben. Die Wahlbehörde nimmt die Wahlbriefe entgegen, hält sie unter Verschluss und übergibt diese rechtzeitig am Wahltag der Wahlleiterin.
9. Wahlberechtigte Personen, die erst für die mögliche Stichwahl am 20. Februar 2022 wahlberechtigt oder nicht im Wählerverzeichnis eingetragen sind und bereits für die Wahl am 6. Februar 2022 einen Wahlschein bekommen haben, erhalten nach Maßgabe der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) von Amts wegen einen Wahlschein für die Stichwahl.  
Wahlberechtigte Personen, die für die Wahl am 6. Februar 2022 einen Wahlschein mit Briefwahlunterlagen erhalten haben, wird für die Stichwahl am 20. Februar 2022 von Amts wegen wiederum ein Wahlschein mit Briefwahlunterlagen ausgestellt und zugesendet, es sei denn, aus dem Antrag ergibt sich, dass sie bei der Stichwahl in ihrem Wahlbezirk wählen möchten.
  10. Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird gemäß § 107 a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches (StGB) mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit einer Geldstrafe bestraft; auch der Versuch ist strafbar.

Wiesenburg/Mark, 2. Januar 2022

Die Wahlbehörde



Beckendorf  
Bürgermeister



– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für die Gemeinde Wiesenburg/Mark –

Amtsgericht Brandenburg an der Havel  
GZ: WIBG-757-1  
(Bitte stets angeben!)

Brandenburg an der Havel, den 02.12.2021  
14770 Brandenburg an der Havel  
Magdeburger Str. 47  
Tel.: 03381 398523  
Fax: 03381 398-555

– Ausfertigung –  
Bekanntmachung

Der nachstehend bezeichnete Grundbesitz, für den bisher kein Grundbuchblatt angelegt ist, soll nunmehr in das Grundbuch von **Wiesenburg Blatt 757** eingetragen werden:

**Gemarkung:** Wiesenburg  
**Flur:** 4  
**Flurstück:** 53  
**Lage:**  
**Wirtschaftsart:** Landwirtschaftsfläche  
**Größe:** 2177 m<sup>2</sup>

Als Eigentümer soll eingetragen werden:

Als Rechtsnachfolgerin des Ernst Otto Tempelhahn,  
geboren am 17.01.1906 /  
verstorben am 12.07.1997 in Görzke

Frau Christa Pachulla geb. Tempelhahn, geboren am 11.07.1933  
(gemäß Erbschein Amtsgericht Brandenburg-Zweigstelle Belzig, AZ: 46 VI 97/98)

Aufgrund der §§ 116 bis 125 der Grundbuchordnung wird hiermit auf die bevorstehende Anlegung des Grundbuchblattes hingewiesen.

Gemeinde Wiesenburg/Mark  
Bürgermeister  
Schlossstraße 1  
14827 Wiesenburg/Mark

Alle Personen, die Einwendungen gegen die beabsichtigte Anlegung geltend machen können oder die beschränkte dingliche Rechte an dem vorbezeichneten Grundbesitz oder sonstige Eigentumsbeschränkungen für sich in Anspruch nehmen, werden aufgefordert, ihre Ansprüche **innerhalb eines Monats** seit Aushang dieser Bekanntmachung bei dem Grundbuchamt anzumelden. Die Ansprüche müssen entweder durch öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunden, deren erklärter Inhalt vom Eigentümer stammt, nachgewiesen werden oder vom Eigentümer anerkannt worden sein, wenn sie bei der Anlegung des Grundbuchblattes zur Eintragung gelangen sollen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist wird das Grundbuchblatt ohne Berücksichtigung etwa bestehender Rechte angelegt werden.

Andert  
Rechtspflegeerin

Ausgefertigt:   
Lorenz  
Justizbeschäftigte  
Urkundsbeamte der Geschäftsstelle



**Öffentliche Bekanntmachung  
Bebauungsplan Nr. 18 „Goetheplatz“ der Gemeinde Wiesenburg/Mark  
Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**

Die Gemeindevertretung Wiesenburg/Mark hat in ihrer Sitzung am 14.12.2021 den Entwurf des Bebauungsplans Nr. 18 „Goetheplatz“ mit Begründung gebilligt und die öffentliche Auslegung des Planentwurfs nach § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Die Öffentlichkeitsbeteiligung an der Planung durch die öffentliche Auslegung des Entwurfs mit Begründung erfolgt in der Zeit vom

**17. Januar 2022 bis zum 18. Februar 2022**

in der Gemeindeverwaltung Wiesenburg/Mark, Zimmer-Nr. 12, Schlossstraße 1 in 14827 Wiesenburg/Mark, während der Dienstzeiten der Verwaltung (**montags, mittwochs und donnerstags von 9.00–12.00 und 14.00–16.00 Uhr, dienstags von 9.00–12.00 und 13.00–18.00 Uhr und freitags von 09.00–12.00 Uhr**). **Alternativ kann eine Einsichtnahme außerhalb der Dienstzeiten per Telefon (033849 79824) oder per E-Mail (gemeinde@wiesenburgmark.de) vereinbart werden.**

Die Öffentlichkeit kann sich während dieser Auslegungsfrist über die allge-

meinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und sich zur Planung äußern.

Stellungnahmen zum Entwurf können während dieser Auslegungsfrist vorgebracht oder an die Gemeindeverwaltung, Schlossstraße 1, 14827 Wiesenburg/Mark versendet werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der weiteren Bearbeitung des Bebauungsplans unberücksichtigt bleiben.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, werden von der öffentlichen Auslegung des Entwurfs unterrichtet und zur Äußerung zum Entwurf des Bebauungsplans nach § 2 Abs. 4 BauGB, aufgefordert.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst die Flurstücke 440/10, 440/3, 1008, 440/7 und 978 (teilw.) der Flur 1 in der Gemarkung Wiesenburg südlich der Friedrich-Ebert-Straße im Ortsteil Wiesenburg. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 18 ist in der Abb. 1 dargestellt.

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für die Gemeinde Wiesenburg/Mark –

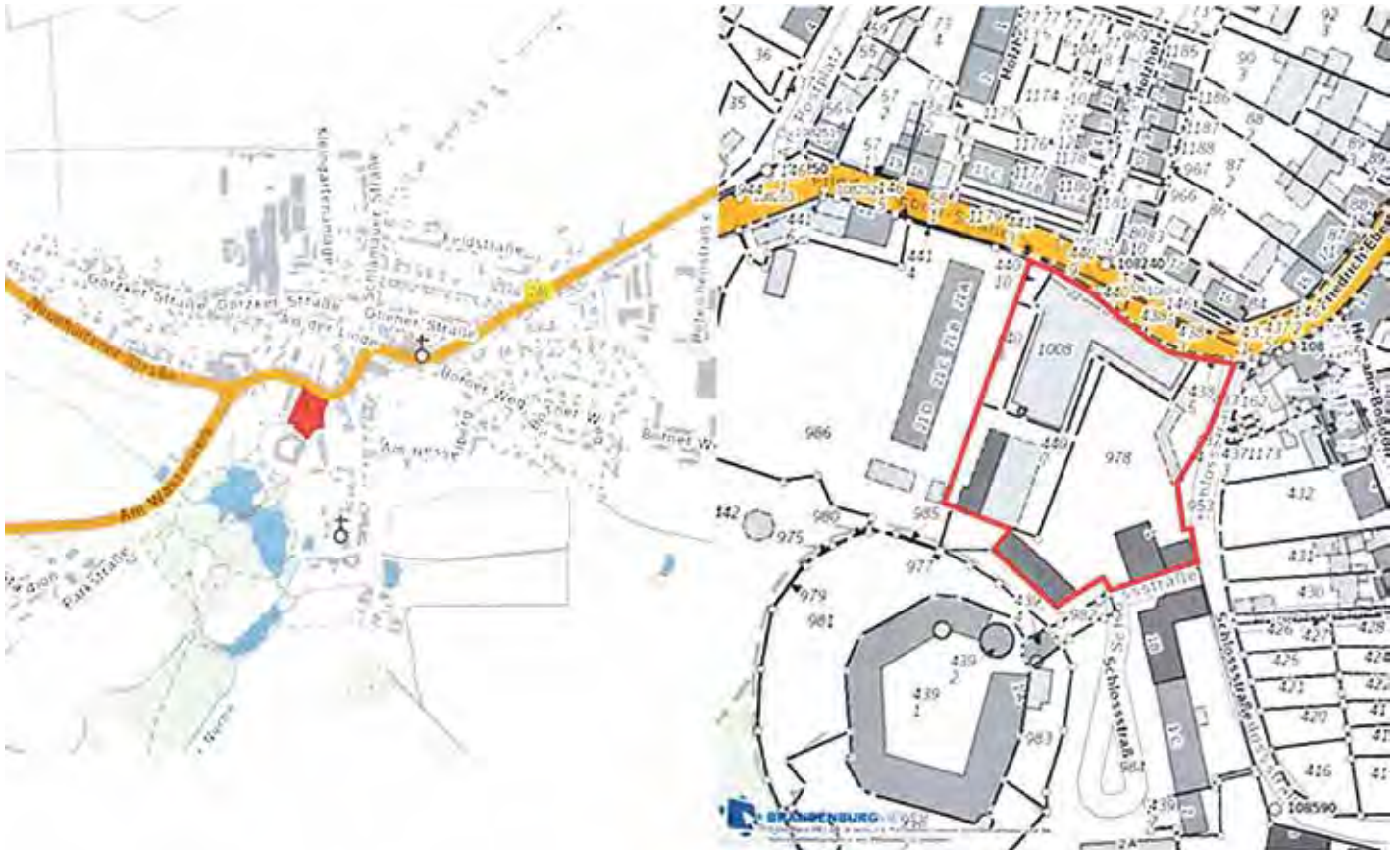
Ziel und Zweck des Bebauungsplans ist die Entwicklung des Plangebietes für Flächen des Gemeinbedarfes.



Beckendorf  
Bürgermeister

Wiesenburg, den 15.12.21

Abbildung 1: Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 18 „Goetheplatz“



– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

## Entschädigungssatzung für das Amt Brück

Auf der Grundlage des § 140 Abs. 1 in Verbindung mit § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I Nr. 19 vom 21. Dezember 2007 S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl. I/21, [Nr. 21], S. 2) in Verbindung mit der Verordnung über die Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse, für sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner sowie über den Ersatz des Verdienstausfalls (Kommunalaufwandsentschädigungsverordnung – KomAEV) vom 31. Mai 2019 (GVBl. II/19, [Nr. 40]) geändert durch Verordnung vom 8. Juli 2019 (GVBl. II/19, [Nr. 47]), hat der Amtsausschuss des Amtes Brück in seiner Sitzung am 13. Dezember 2021 folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

### § 1

#### Grundsätze

- (1) Die Mitglieder kommunaler Vertretungen können auf der Grundlage des § 30 Abs. 4 BbgKVerf zur Abdeckung des mit dem Mandat verbundenen Aufwandes eine Aufwandsentschädigung erhalten. Die Aufwandsentschädigung soll so bemessen werden, dass der mit dem Amt verbundene zeitliche Aufwand und die sonstigen persönlichen Aufwendungen insbesondere für Kleidung, Verzehr, Fachliteratur, Fahrtkosten (außer solche gemäß § 8 bzw. § 9 dieser Satzung), Ferngesprächgebühren und Nutzung privaten Wohnraumes abgegolten werden. Daneben können Verdienstausfall und bei Dienstreisen Reisekostenvergütung gewährt werden.
- (2) Die Höhe der Aufwandsentschädigung ist auf die Einwohnerzahl des Amtes zum 30. Juni des Wahljahres abgestellt. Ist die Einwohnerzahl zum Zeitpunkt der Kommunalwahl vom Amt für Statistik Berlin-Brandenburg noch nicht bekannt, ist die fortgeschriebene Einwohnerzahl des Amtes für Statistik zum 30. Juni des Vorjahres maßgebend.

### § 2

#### Zahlungsbestimmungen

- (1) Die Aufwandsentschädigungen werden am Ende eines Quartals gezahlt, der Amtsausschussvorsitzende erhält die Aufwandsentschädigung monatlich. Die Sitzungsgelder werden vierteljährlich nachträglich gezahlt. Die Zahlung der Aufwandsentschädigung beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem das Mandat wahrgenommen wird. Sie entfällt mit Ablauf des Monats, in dem das Mandat endet.
- (2) Der Stellvertreter des Vorsitzenden des Amtsausschusses erhält für die Zeit der Vertretung, wenn sie länger als 1 Monat dauert, 50 vom Hundert der Aufwandsentschädigung des Amtsausschussvorsitzenden. Ist die Funktion des Amtsausschussvorsitzenden nicht besetzt und wird sie daher vom Stellvertreter in vollem Umfang wahrgenommen, so erhält dieser für die Dauer der Wahrnehmung der Aufgaben 100 vom Hundert der Aufwandsentschädigung des Amtsausschussvorsitzenden. Stehen mehrere Aufwandsentschädigungen durch den Vertretungsfall zu, so kann nur die höhere Aufwandsentschädigung gewährt werden.

### § 3

#### Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des Amtsausschusses

Die Mitglieder des Amtsausschusses, ausgenommen der Amtsausschussvorsitzende, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 110,00 €.

### § 4

#### Weitere Aufwandsentschädigungen

- (1) Der Vorsitzende des Amtsausschusses erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 430,00 €.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte des Amtes, soweit sie keiner Beschäftigung im öffentlichen Dienst nachgeht, erhält eine Aufwandsentschädigung von 63,50 € im Monat.

### § 5

#### Sitzungsgeld für Mitglieder des Amtsausschusses

- (1) Mitglieder des Amtsausschusses erhalten für jede Sitzung, auch die eventueller weiterer Ausschüsse, ein Sitzungsgeld von 30,00 €.
- (2) Finden mehrere Sitzungen an einem Tag statt, so wird nur für eine Sitzung Sitzungsgeld gewährt. Neben einem Sitzungsgeld darf Tagegeld nach reisekostenrechtlichen Bestimmungen nicht gezahlt werden.

### § 6

#### Verdienstausfall

- (1) Ein Verdienstausfall wird nicht mit der Aufwandsentschädigung oder dem Sitzungsgeld abgegolten. Er wird auf Antrag gegen Nachweis gesondert erstattet; Selbstständige und freiberuflich Tätige müssen den Verdienstausfall glaubhaft machen.
- (2) Zur Betreuung von Kindern bis zum vollendeten zehnten Lebensjahr kann für die Dauer der mandatsbedingten notwendigen Abwesenheit eine Entschädigung gegen Nachweis gewährt werden, wenn die Übernahme der Betreuung durch einen Personensorgeberechtigten während dieser Zeit nicht möglich ist. Der Stundensatz von 13,00 € für die Kinderbetreuung darf nicht überschritten werden.
- (3) Der Verdienstausfall ist arbeitstäglich auf acht Stunden begrenzt und wird bei Sitzungen nach 19.00 Uhr nur in begründeten Ausnahmefällen, wie Schichtarbeit, gewährt. Personen, die nicht in einem Beschäftigungsverhältnis stehen, haben den Verdienstausfall glaubhaft zu machen. Der Höchststundensatz beträgt 13,00 € und ist auf 35 Stunden monatlich begrenzt.
- (4) Der Anspruch auf Verdienstausfall ist nach Erreichen der Regelaltersgrenze ausgeschlossen, wenn keine auf Erwerb ausgerichtete Tätigkeit wahrgenommen wird.

### § 7

#### Vergütung für die Vertretung des Amtes in rechtlich selbstständigen Unternehmen

Vergütungen aus einer Tätigkeit als Vertreter des Amtes in wirtschaftlichen Unternehmen sind an das Amt abzuführen, soweit sie über das Maß einer angemessenen Aufwandsentschädigung hinausgehen. Der Amtsausschuss hält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 € monatlich für angemessen. Eine darüber hinausgehende Aufwandsentschädigung ist in vollem Umfang an das Amt abzuführen.

### § 8

#### Reisekostenentschädigung

Für Dienstreisen wird die Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes gewährt. Die Reisekostenstufe ist die des Hauptverwaltungsbeamten. Reisekostenvergütung wird nur für Dienstreisen gewährt, die durch den Amtsausschuss beschlossen wurden.

### § 9

#### Fahrtkostenerstattung

Fahrten zu den Amtsausschusssitzungen sind keine Dienstreisen im Sinne von § 8 dieser Satzung. Kosten für diese Fahrten werden auf Antrag nach Bundesreisekostengesetz ab dem 6. km erstattet, wenn die Mindestentfernung 5 km zwischen Ortsausgang des Wohnortes, in dem das Mandat wahrgenommen wird, und Ortseingang Sitzungsort beträgt. Als Wohnort gilt auch der Ortsteil einer Gemeinde, der durch einen Zusammenschluss entstanden ist und das gesamte Gebiet der bisher selbstständigen Gemeinde umfasst.

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

§ 10

**Zuschuss für digitale Endgeräte**

(§ 14 Absatz 1 Kommunalaufwandsentschädigungsverordnung – KomAEV)

- (1) Den Mitgliedern des Amtsausschusses Brück wird einmalig pro Wahlperiode eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 500,00 € für die Anschaffung eines Tablets, Notebooks oder vergleichbaren Gerätes gewährt.
- (2) Bei vorzeitiger Niederlegung des Mandats werden 100,00 € pro verbliebenem Jahr der nicht verstrichenen Wahlperiode vom niederlegenden Mandatsträger an das Amt Brück zurückgezahlt.

§ 11

**Inkrafttreten**

Die vorstehende Entschädigungssatzung tritt zum 01. Februar 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung, die durch den Amtsausschuss am 10. November 2014 beschlossen wurde, außer Kraft.

Brück, den 14.12.2021

Marko Köhler

Amtsleiter als Hauptverwaltungsbeamter

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende in der Amtsausschusssitzung am 13. Dezember 2021 beschlossene Entschädigungssatzung des Amtes Brück wird durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt, dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemege – Flämingbote“ öffentlich bekannt gemacht.

Brück, den 14.12.2021

Köhler

Amtsleiter

**Entschädigungssatzung für die Stadt Brück**

Auf der Grundlage des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I Nr. 19 vom 21. Dezember 2007 S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl. I/21, [Nr. 21], S. 2) in Verbindung mit der Verordnung über die Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse, für sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner sowie über den Ersatz des Verdienstauffalls (Kommunalaufwandsentschädigungsverordnung – KomAEV) vom 31. Mai 2019 (GVBl. II/19, [Nr. 40]) geändert durch Verordnung vom 8. Juli 2019 (GVBl. II/19, [Nr. 47]) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brück in ihrer Sitzung am 02.12.2021 folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

**Inhaltsverzeichnis**

**Erster Teil: Grundlagen**

- § 1 Grundsätze
- § 2 Zahlungsbestimmungen

**Zweiter Teil: Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder**

- § 3 Aufwandsentschädigung für die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung
- § 4 Zusätzliche Aufwandsentschädigung für Fraktionsvorsitzende
- § 5 Aufwandsentschädigung für den ehrenamtlichen Bürgermeister
- § 6 Aufwandsentschädigung für die Ortsvorsteher und Mitglieder der Ortsbeiräte
- § 7 Sitzungsgeld für Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, der Ortsbeiräte und für die sachkundigen Einwohner

**Dritter Teil: sonstige Bestimmungen**

- § 8 Verdienstauffall
- § 9 Vergütung für die Vertretung der Stadt in rechtlich selbstständigen Unternehmen
- § 10 Reisekostenentschädigung
- § 11 Zuschuss für digitale Endgeräte

**Vierter Teil: Schlussbestimmungen**

- § 12 Inkrafttreten

**Erster Teil: Grundlagen**

§ 1

**Grundsätze**

- (1) Die Mitglieder kommunaler Vertretungen können auf der Grundlage des § 30 Abs. 4 BbgKVerf zur Abdeckung des mit dem Mandat verbundenen Aufwandes eine Aufwandsentschädigung erhalten. Die Aufwandsentschädigung soll so bemessen werden, dass der mit dem Amt verbundene zeitliche Aufwand und die sonstigen persönlichen Aufwendungen insbesondere für Kleidung, Verzehr, Fachliteratur, Fahrtkosten (außer solche gemäß § 10 dieser Satzung), Ferngesprächgebühren und Nutzung privaten Wohnraumes abgegolten werden. Daneben können Verdienstauffall und bei Dienstreisen Reisekostenvergütung gewährt werden.
- (2) Die Höhe der Aufwandsentschädigung ist auf die Einwohnerzahl der Stadt Brück zum 30. Juni des Wahljahres abgestellt. Ist die Einwohnerzahl zum Zeitpunkt der Kommunalwahl vom Amt für Statistik Berlin-Brandenburg noch nicht bekannt, ist die fortgeschriebene Einwohnerzahl des Amtes für Statistik zum 30. Juni des Vorjahres maßgebend.



**– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –**

**§ 2****Zahlungsbestimmungen**

- (1) Die Aufwandsentschädigungen werden am Ende eines Quartals gezahlt, der ehrenamtliche Bürgermeister erhält die Aufwandsentschädigung monatlich. Die Sitzungsgelder werden vierteljährlich nachträglich gezahlt. Die Zahlung der Aufwandsentschädigung beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem das Mandat wahrgenommen wird. Sie entfällt mit Ablauf des Monats, in dem das Mandat endet.
- (2) Der Stellvertreter des ehrenamtlichen Bürgermeisters erhält für die Zeit der Vertretung 50 vom Hundert der Aufwandsentschädigung des ehrenamtlichen Bürgermeisters. Ist die Funktion des ehrenamtlichen Bürgermeisters nicht besetzt und wird sie daher vom Stellvertreter in vollem Umfang wahrgenommen, so erhält dieser für die Dauer der Wahrnehmung der Aufgaben 100 vom Hundert der Aufwandsentschädigung des ehrenamtlichen Bürgermeisters. Stehen mehrere Aufwandsentschädigungen durch den Vertretungsfall zu, so kann nur die höhere Aufwandsentschädigung gewährt werden.

**Zweiter Teil: Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder****§ 3****Aufwandsentschädigung für die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung**

Die Stadtverordneten als Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, ausgenommen der ehrenamtliche Bürgermeister, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 56,00 €.

**§ 4****Zusätzliche Aufwandsentschädigung für Fraktionsvorsitzende**

Die Fraktionsvorsitzenden als Mitglieder in der Stadtverordnetenversammlung erhalten zusätzlich eine monatliche Aufwandsentschädigung von 56,00 €.

**§ 5****Aufwandsentschädigung für den ehrenamtlichen Bürgermeister**

Der ehrenamtliche Bürgermeister der Stadt Brück erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 1.224,00 €.

**§ 6****Aufwandsentschädigung für die Ortsvorsteher und Mitglieder der Ortsbeiräte**

- (1) Die Ortsvorsteher der Ortsteile Baitz und Neuendorf erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 256,00 €.
- (2) Die Mitglieder der Ortsbeiräte, sofern sie nicht gleichzeitig Ortsvorsteher sind, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 28,00 €.

**§ 7****Sitzungsgeld für Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, der Ortsbeiräte und für die sachkundigen Einwohner**

- (1) Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und der Ortsbeiräte erhalten für jede Sitzung ein Sitzungsgeld von 24,00 €.
- (2) Die sachkundigen Einwohner erhalten ein Sitzungsgeld von 24,00 €.
- (3) Neben einem Sitzungsgeld darf Tagegeld nach reisekostenrechtlichen Bestimmungen nicht gezahlt werden.

**Dritter Teil: Sonstige Bestimmungen****§ 8****Verdienstaussfall**

- (1) Ein Verdienstaussfall wird nicht mit der Aufwandsentschädigung oder dem Sitzungsgeld abgegolten. Er wird auf Antrag gegen Nachweis gesondert erstattet; Selbstständige und freiberuflich Tätige müssen den

Verdienstaussfall glaubhaft machen.

- (2) Zur Betreuung von Kindern bis zum vollendeten zehnten Lebensjahr kann für die Dauer der mandatsbedingten notwendigen Abwesenheit eine Entschädigung gegen Nachweis gewährt werden, wenn die Übernahme der Betreuung durch einen Personensorgeberechtigten während dieser Zeit nicht möglich ist. Der Stundensatz von 10,00 € für die Kinderbetreuung darf nicht überschritten werden.
- (3) Der Verdienstaussfall ist arbeitstäglich auf acht Stunden begrenzt und wird bei Sitzungen nach 19.00 Uhr nur in begründeten Ausnahmefällen, wie Schichtarbeit, gewährt. Personen, die nicht in einem Beschäftigungsverhältnis stehen, haben den Verdienstaussfall glaubhaft zu machen. Der Höchststundensatz beträgt 10,00 € und ist auf 35 Stunden monatlich begrenzt.
- (4) Der Anspruch auf Verdienstaussfall ist nach Erreichen der Regelaltersgrenze ausgeschlossen, wenn keine auf Erwerb ausgerichtete Tätigkeit wahrgenommen wird.

**§ 9****Vergütung für die Vertretung der Stadt in rechtlich selbstständigen Unternehmen**

Vergütungen aus einer Tätigkeit als Vertreter der Stadt in wirtschaftlichen Unternehmen sind an die Stadt abzuführen, soweit sie über das Maß einer angemessenen Aufwandsentschädigung hinausgehen. Die Stadtverordnetenversammlung hält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 € monatlich für angemessen. Eine darüber hinausgehende Aufwandsentschädigung ist in vollem Umfang an die Stadt abzuführen.

**§ 10****Reisekostenentschädigung**

Für Dienstreisen wird die Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes gewährt. Die Reisekostenstufe ist die des Hauptverwaltungsbeamten. Reisekostenvergütung wird nur für Dienstreisen gewährt, die durch die Stadtverordnetenversammlung beschlossen wurden.

**§ 11****Zuschuss für digitale Endgeräte**

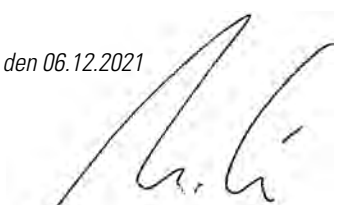
(gem. § 14 (1) Kommunalaufwandsentschädigungsverordnung – KomAEV)

- (1) Den Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung – mit Ausnahme der bereits durch das Amt Brück bezuschussten Amtsausschussmitglieder – wird einmalig pro Wahlperiode eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 500,00 € für die Anschaffung eines Tablets, Notebooks oder vergleichbarer Geräte gewährt.
- (2) Bei vorzeitiger Niederlegung des Mandats werden 100,00 € pro verbliebenem Jahr der nicht verstrichenen Wahlperiode vom niederlegenden Mandatsträger an die Stadt Brück zurückgezahlt.

**Vierter Teil: Schlussbestimmungen****§ 12****Inkrafttreten**

Die vorstehende Entschädigungssatzung tritt ab dem 01. Februar 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung, die durch die Stadtverordnetenversammlung am 7. Oktober 2021 beschlossen wurde, außer Kraft.

Brück, den 06.12.2021



Marko Köhler  
Amtdirektor als Hauptverwaltungsbeamter

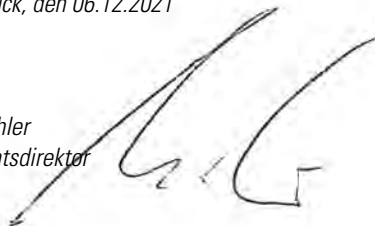
## – Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brück am 02.12.2021 beschlossene Entschädigungssatzung der Stadt Brück wird durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück, dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemeck – Flämingbote“ öffentlich bekannt gemacht.

Brück, den 06.12.2021

Köhler  
Amtdirektor



## Entschädigungssatzung für die Gemeinde Linthe

Auf der Grundlage des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I Nr. 19 vom 21. Dezember 2007 S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2020 (GVBl. I/20, [Nr. 38], S. 2) sowie der Verordnung über die Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse, für sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner sowie über den Ersatz des Verdienstauffalls (Kommunalaufwandsentschädigungsverordnung – KomAEV) vom 31. Mai 2019 (GVBl. II/19, [Nr. 40]) geändert durch Verordnung vom 8. Juli 2019 (GVBl. II/19, [Nr. 47]), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Linthe in ihrer Sitzung am 15. Dezember 2021 folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

### § 1

#### Grundsätze

- (1) Die Mitglieder kommunaler Vertretungen können auf der Grundlage des § 30 Abs. 4 BbgKVerf zur Abdeckung des mit dem Mandat verbundenen Aufwandes eine Aufwandsentschädigung erhalten. Die Aufwandsentschädigung soll so bemessen werden, dass der mit dem Amt verbundene zeitliche Aufwand und die sonstigen persönlichen Aufwendungen insbesondere für Kleidung, Verzehr, Fachliteratur, Fahrtkosten (außer solche gemäß § 9 dieser Satzung), Ferngesprächgebühren und Nutzung privaten Wohnraumes abgegolten werden. Daneben können Verdienstauffall und bei Dienstreisen Reisekostenvergütung gewährt werden.
- (2) Die Höhe der Aufwandsentschädigung ist auf die Einwohnerzahl der Gemeinde Linthe zum 30. Juni des Wahljahres abgestellt. Ist die Einwohnerzahl zum Zeitpunkt der Kommunalwahl vom Amt für Statistik Berlin-Brandenburg noch nicht bekannt, ist die fortgeschriebene Einwohnerzahl des Amtes für Statistik zum 30. Juni des Vorjahres maßgebend.
- (3) Grundlage zur Ermittlung der Höhe der Aufwandsentschädigung und Sitzungsgeld ist die Kommunalaufwandsentschädigungsverordnung vom 8. Juli 2019 (GVBl. II/19, [Nr. 47]).

### § 2

#### Zahlungsbestimmungen

- (1) Die Aufwandsentschädigungen werden am Ende eines Quartals gezahlt, der ehrenamtliche Bürgermeister und die Ortsvorsteher erhalten die Aufwandsentschädigung monatlich. Die Sitzungsgelder werden vierteljährlich nachträglich gezahlt. Die Zahlung der Aufwandsentschädigung beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem das Mandat wahrgenommen wird. Sie entfällt mit Ablauf des Monats, in dem das Mandat endet.
- (2) Wird ein Mandat für mehr als drei Monate nicht ausgeübt, so ist spätestens ab dem vierten Kalendermonat die Zahlung der Aufwandsentschädigung einzustellen.
- (3) Der Stellvertreter des ehrenamtlichen Bürgermeisters bzw. der Ortsvorsteher erhält für die Zeit der Vertretung 50 von Hundert der Aufwandsentschädigung der Vertretenen. Ist die Funktion des ehrenamtlichen Bürgermeisters bzw. der Ortsvorsteher nicht besetzt und wird sie daher

vom Stellvertreter in vollem Umfang wahrgenommen, so erhält dieser für die Dauer der Wahrnehmung der Aufgaben 100 von Hundert der Aufwandsentschädigung. Stehen mehrere Aufwandsentschädigungen durch den Vertretungsfall zu, so kann nur die höhere Aufwandsentschädigung gewährt werden.

- (4) Finden mehrere Sitzungen an einem Tag statt, so wird nur für eine Sitzung Sitzungsgeld gewährt. Neben einem Sitzungsgeld darf Tagegeld nach reisekostenrechtlichen Bestimmungen nicht gezahlt werden.

### § 3

#### Aufwandsentschädigung für die Gemeindevertretung

- (1) Die Gemeindevertreter als Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 70,00 € und den Mitgliedern des Ortsbeirates, sofern diese nicht Ortsvorsteher sind, wird eine monatliche Aufwandsentschädigung von 35,00 € gewährt.

### § 4

#### Aufwandsentschädigung für den ehrenamtlichen Bürgermeister

Der ehrenamtliche Bürgermeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 570,00 €.

### § 5

#### Aufwandsentschädigung für die Ortsvorsteher

Die Ortsvorsteher der Ortsteile Alt Bork und Deutsch Bork erhalten monatlich eine Aufwandsentschädigung von 320,00 €. Der Ortsvorsteher des Ortsteiles Linthe erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 440,00 €.

### § 6

#### Sitzungsgeld für Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ortsbeiräte

- (1) Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ortsbeiräte erhalten für jede Sitzung ein Sitzungsgeld von 30,00 €.
- (2) Finden mehrere Sitzungen an einem Tag statt, so wird nur für eine Sitzung Sitzungsgeld gewährt. Neben einem Sitzungsgeld darf Tagegeld nach reisekostenrechtlichen Bestimmungen nicht gezahlt werden.

### § 7

#### Verdienstauffall

- (1) Ein Verdienstauffall wird nicht mit der Aufwandsentschädigung oder dem Sitzungsgeld abgegolten. Er wird auf Antrag gegen Nachweis gesondert erstattet; Selbstständige und freiberuflich Tätige müssen den Verdienstauffall glaubhaft machen.
- (2) Zur Betreuung von Kindern bis zum vollendeten zehnten Lebensjahr kann für die Dauer der mandatsbedingten notwendigen Abwesenheit eine Entschädigung gegen Nachweis gewährt werden, wenn die Übernahme der Betreuung durch einen Personensorgeberechtigten während dieser Zeit nicht möglich ist. Der Stundensatz von 13,00 € für die Kinderbetreuung darf nicht überschritten werden.
- (3) Der Verdienstauffall ist arbeitstäglich auf acht Stunden begrenzt und wird bei Sitzungen nach 19.00 Uhr nur in begründeten Ausnahmefällen,

**– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –**

wie Schichtarbeit, gewährt. Personen, die nicht in einem Beschäftigungsverhältnis stehen, haben den Verdienstaufschlag glaubhaft zu machen. Der Höchststundensatz beträgt 13,00 € und ist auf 35 Stunden monatlich begrenzt.

- (4) Der Anspruch auf Verdienstaufschlag ist nach Erreichen der Regelaltersgrenze ausgeschlossen, wenn keine auf Erwerb ausgerichtete Tätigkeit wahrgenommen wird.

**§ 8**

**Vergütung für die Vertretung der Gemeinde  
in rechtlich selbstständigen Unternehmen**

Vergütungen aus einer Tätigkeit als Vertreter der Gemeinde in wirtschaftlichen Unternehmen sind an die Gemeinde abzuführen, soweit sie über das Maß einer angemessenen Aufwandsentschädigung hinausgehen. Die Gemeindevertretung hält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 € monatlich für angemessen. Eine darüber hinausgehende Aufwandsentschädigung ist in vollem Umfang an die Gemeinde abzuführen.

**§ 9**

**Reisekostenentschädigung**

Für Dienstreisen wird die Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes gewährt. Die Reisekostenstufe ist die des Hauptverwaltungsbeamten. Reisekostenvergütung wird nur für Dienstreisen gewährt, die durch die Gemeindevertretung beschlossen wurden.

**§ 10**

**Zuschuss für digitale Endgeräte**

(gem. § 14 (1) Kommunalaufwandsentschädigungsverordnung – KomAEV)

- (1) Den Mitgliedern der Gemeindevertretung Linthe – mit Ausnahme der bereits durch das Amt Brück bezuschussten Amtsausschussmitglieder – wird einmalig pro Wahlperiode eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 500,00 € für die Anschaffung eines Tablets, Notebooks oder vergleichbaren Gerätes gewährt.
- (2) Bei vorzeitiger Niederlegung des Mandats werden 100,00 € pro verblie-

benem Jahr der nicht verstrichenen Wahlperiode vom niederlegenden Mandatsträger an die Gemeinde Linthe zurückgezahlt.

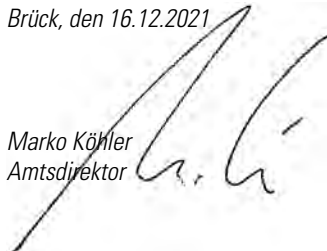
**§ 11**

**Inkrafttreten**

Die vorstehende Entschädigungssatzung tritt zum 01. Februar 2022 nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung, die durch die Gemeindevertretung am 03. März 2021 beschlossen wurde, außer Kraft.

Brück, den 16.12.2021

Marko Köhler  
Amtdirektor

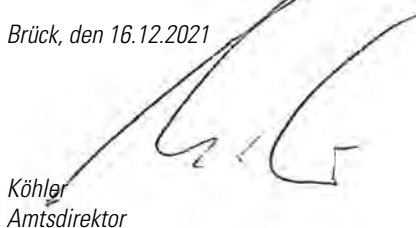


**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende in der Gemeindevertretersitzung der Gemeinde Linthe am 15. Dezember 2021 beschlossene Entschädigungssatzung der Gemeinde Linthe wird durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück, dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemeck – Flämingbote“ öffentlich bekannt gemacht.

Brück, den 16.12.2021

Köhler  
Amtdirektor



## Elternbeitragssatzung zur Erhebung und zur Höhe von Elternbeiträgen für die Kindertagesstätte „Kleine Strolche“ in der Trägerschaft der Gemeinde Golzow

Auf den nachfolgend genannten gesetzlichen Grundlagen:

- §§ 2, 3 und 28 Absatz 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I 2007, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2020 (GVBl. I/20, [Nr. 38], S. 2)
- §§ 90, 97 a Aches Buch des Sozialgesetzbuches (SGB VIII) vom 14.12.2006 (BGBl. I/06, S. 3134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.06.2021 (BGBl. I S. 1444)
- § 17 und § 18 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuchs – Kinder und Jugendhilfe – Kindertagesstätten-gesetz des Landes Brandenburg (KitaG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl. I/04), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Juni 2020 (GVBl. I/20, [Nr. 18])
- Kita-Beitragsbefreiungsverordnung (KitaBBV) vom 16. August 2019 (GVBl. II/19, [Nr. 61])
- gemäß dem Staatsvertrag zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg über die gegenseitige Nutzung von Plätzen in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung vom 07. Dezember 2001 (GVBl. I S. 54; ABI. MBS S. 425)

hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Golzow in ihrer Sitzung am 30.11.2021 folgende Elternbeitragssatzung beschlossen:

**§ 1 Geltungsbereich**

Für die Inanspruchnahme eines Platzes in der Kindertagesstätte „Kleine Strolche“ in der Gemeinde Golzow wird ein Kostenbeitrag nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Die zu entrichtende häusliche Ersparnis für das Mittagessen wird durch gesonderte Satzung geregelt.

**§ 2 Aufnahme von Kindern**

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme eines Kindes in die Kindertagesstätte „Kleine Strolche“ ist die Vorlage des Bescheides zur Rechtsanprüfungsprüfung sowie eine ärztliche Untersuchung nach § 11a Abs. 1 KitaG. Die rechtsverbindliche Aufnahme des Kindes erfolgt nach positiver Prüfung durch Bescheid.
- (2) Wurde das Kind innerhalb der letzten vier Wochen vor der Aufnahme in einer anderen Kindertagesstätte betreut, so ist eine Bescheinigung dieser Einrichtung über das Auftreten von meldepflichtigen Krankheiten i. S. d. Infektionsschutzgesetzes vorzulegen. Eine Aufnahme erfolgt nur, wenn gesundheitliche Bedenken nicht bestehen.
- (3) Dem Wunsch des/der Personensorgeberechtigten hinsichtlich der Unterbringung des Kindes in der von Ihnen ausgewählten Kindertagesstätte, kann nur im Rahmen der verfügbaren Kapazitäten entsprochen werden.
- (4) Für die Kinder, deren gewöhnlicher Aufenthalt außerhalb der Gemeinde Golzow liegt und die in einer Kindertagesstätte „Kleine Strolche“

## – Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

innerhalb der Gemeinde Golzow betreut werden sollen, muss vor Aufnahme von der zuständigen Wohnortgemeinde eine Bestätigung des Rechtsanspruches mit Festlegung über den Betreuungsumfang sowie eine Bereitschaft zur Übernahme der Platzkosten vorliegen.

### § 3 Kostenbeitragspflichtiger

- (1) Kostenbeitragspflichtig ist derjenige, auf dessen Veranlassung das Kind eine Kindertagesbetreuung in Anspruch nimmt, insbesondere personensorgeberechtigte Elternteile oder sonstige zur Fürsorge berechnete Personen (im nachfolgenden Kostenbeitragspflichtiger genannt). Ob die Eltern eines Kindes miteinander verheiratet sind, ist insoweit nicht von Bedeutung.
- (2) Leben die gemeinsam sorgeberechtigten Eltern voneinander getrennt und lebt das Kind nur bei einem Elternteil, so tritt dieser allein an die Stelle der Kostenbeitragspflichtigen.
- (3) Leben die gemeinsam sorgeberechtigten Eltern voneinander getrennt und lebt das Kind bei beiden Elternteilen zu gleichen oder unterschiedlichen Teilen (Wechselmodell), sind beide Elternteile kostenbeitragspflichtig.
- (4) Leben die Eltern in einer eheähnlichen Haushaltsgemeinschaft zusammen, so haften sie als Gesamtschuldner und werden hinsichtlich der Voraussetzungen sowie des Umfangs der Kostenbeiträge, sofern sie die Eltern des Kindes sind, nicht bessergestellt als Ehepaare. Steht ein Partner in keiner Rechtsbeziehung zum Kind, bleibt sein Einkommen bei der Ermittlung der Leistungsfähigkeit unberücksichtigt. Bei getrennt lebenden Eltern bleibt das Einkommen des nicht mit dem Kind in einem Haushalt lebenden Elternteils unberücksichtigt.

### § 4 Entstehen der Kostenbeitragspflicht

- (1) Die Kostenbeitragspflicht entsteht mit der vertraglich vereinbarten Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte. Erfolgt diese vor dem 15. eines Monats, wird der volle Beitrag erhoben, nach dem 15. eines Monats der hälftige Beitrag. Die Eingewöhnungszeit ist Teil der Betreuungszeit.
- (2) Sie endet mit Ablauf des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis endet.
- (3) Der Kostenbeitrag wird unabhängig von der tatsächlichen Anwesenheit des Kindes erhoben. Ausnahmen regelt § 8 dieser Satzung.

### § 5 Erhebung des Kostenbeitrages

- (1) Die Kostenbeiträge werden als Monatsbeiträge erhoben.
- (2) Die Verpflichtung zur Zahlung aus einem Kostenbeitragsbescheid bleibt bis zum Erlass eines neuen Bescheides bestehen.

### § 6 Fälligkeit des Kostenbeitrages

- (1) Der Kostenbeitrag ist zum 15. eines jeden Monats fällig.
- (2) Der Kostenbeitrag ist grundsätzlich bargeldlos über ein SEPA-Lastschriftmandat oder per Überweisung unter Angabe des im Kostenbeitragsbescheid angegebenen Verwendungszwecks, auf das Konto des Trägers einzuzahlen.
- (3) Die Tagessätze nach § 12 (Besucherkinder/Gastkinder) sind am Tag der Inanspruchnahme fällig.
- (4) Bei Nichtbegleichung der fälligen Forderungen werden gegenüber dem Kostenbeitragspflichtigen weitere Kosten laut Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Brandenburg und der Brandenburgischen Kostenordnung erhoben.

### § 7 Maßstab des Kostenbeitrages

- (1) Die Kostenbeiträge bemessen sich nach:
  1. dem Elterneinkommen
  2. dem vereinbarten Betreuungsumfang
  3. der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder (Kindergeldbezug oder Freibetrag nach dem Einkommenssteuergesetz).
  4. dem Alter der Kinder (Abgrenzung 0–6 Jahre und Grundschulalter)

- (2) Einkommen ist das Einkommen der Kostenbeitragspflichtigen im Sinne der §§ 9 und 10 dieser Kostenbeitragsatzung.
- (3) Die vereinbarte Betreuungszeit kann in Abstimmung mit der Einrichtung in der Woche variabel gestaltet werden, darf jedoch die Gesamtbetreuungszeit innerhalb einer Woche nicht überschreiten.
- (4) Leben Kinder in einem Wechselmodell, so sind beide Elternteile unabhängig voneinander, je nach der eigenen familiären Situation und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu berücksichtigen. Der Kostenbeitrag wird je Kostenbeitragspflichtigen anteilig entsprechend ihres Betreuungsanteils, der Anzahl der jeweils unterhaltsberechtigten Kinder und ihres Einkommens erhoben.

### § 8 Höhe des Kostenbeitrages

- (1) Die monatliche Höhe des Kostenbeitrages ergibt sich aus der Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung sind. Sofern für nicht im Haushalt lebende Kinder barpflichtiger Unterhalt abgezogen wird, sind diese Kinder in der Beitragstabelle nicht zu berücksichtigen.
- (2) Familien mit 5 oder mehr Kindern zahlen, sofern sie nicht beitragsfrei gestellt sind, den Mindestbeitrag je Kind, der für Familien mit vier Kindern in der Tabelle ausgewiesen ist.
- (3) Soweit § 17a KitaG eine Beitragspflicht nicht entstehen lässt oder zu deren Erlöschen führt, werden keine Kostenbeiträge nach dieser Kostenbeitragsatzung erhoben.
- (4) Die Beitragsbefreiung nach § 17 Abs. 1a KitaG i. V. m. der KitaBBV gilt für die Eltern und Kinder, die
  - Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II
  - Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des SGB XII
  - Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes
  - einen Kinderzuschlag gem. § 6a des Bundeskindergeldgesetzes
  - Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten,
 sowie für Geringverdienende (Wenn das Netto-Haushaltseinkommen einen Betrag von 20.000 Euro im Kalenderjahr nicht übersteigt).
- (5) Für die Kinder, deren Eltern Hilfe nach den §§ 33, 34 SGB VIII für diese erhalten, wird von den Eltern ebenfalls kein Kostenbeitrag erhoben.
- (6) Wird in einer Kindertagesstätte über die vertraglich vereinbarte Betreuungszeit hinaus eine Betreuung während der Öffnungszeiten der Kindertagesstätte in Anspruch genommen, ist ein Kostensatz in Höhe von 15,00 Euro je angefangene Betreuungsstunde zu zahlen. Die entstehenden Kosten werden zusätzlich zum bereits festgelegten Kostenbeitrag erhoben.
- (7) Wird ein Kind über die Öffnungszeiten der Kindertagesstätte hinaus betreut, so kann für jede angebrochene Stunde ein zusätzlicher Beitrag in Höhe von 30,00 Euro erhoben werden.
- (8) Sofern der Kostenbeitragspflichtige einen höheren Betreuungsumfang während der Öffnungszeiten der Kindertagesstätte in Anspruch nehmen möchte, als der Rechtsanspruch es zulässt, ist diese beanspruchte Leistung selbst zu zahlen. Der Stundensatz entspricht 10,00 Euro. Diese Leistung ist schriftlich mit dem Träger der Kindertagesstätte zu vereinbaren. Die Stundensätze werden jährlich neu ermittelt und bei Bedarf angepasst.
- (9) Fehlt ein Kind aus besonderen Gründen (z. B. gesundheitliche Gründe) entschuldigt über einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens 6 Wochen, kann auf Antrag eine Erstattung des Kostenbeitrages erfolgen. Entsprechende Nachweise sind zu erbringen.
- (10) Fehlt ein Kind unentschuldigt über einen längeren Zeitraum, bleibt der Anspruch auf den Platz zwei Monate erhalten. Die Beitragspflicht bleibt unberührt.
- (11) Muss die Kindertagesstätte, aufgrund von besonderen Ereignissen schließen oder wird von Amtswegen geschlossen, zahlen die Kostenbeitragspflichtigen einen anteiligen Kostenbeitrag bezogen auf die Anzahl der betreuten Tage im Monat (Kostenbeitrag/21 Tage \* betreute Tage im Monat), wenn nicht andere landeseinheitliche gesetzliche Vorgaben etwas anderes regeln.

## – Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

### § 9 Einkommen

- (1) Zum Einkommen gehören alle Einkünfte in Geld oder Geldwert.  
Zum Einkommen gehören alle Geldbezüge, unabhängig davon, ob diese steuerpflichtig oder steuerfrei sind, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen, einschließlich öffentlicher Leistungen für die Kostenbeitragspflichtigen. Hierzu gehören z. B.:
  - Einkünfte aus selbständiger und nichtselbständiger Arbeit, Gewerbebetrieb, Land- und Forstwirtschaft, Mieten und Pachten sowie Kapitalvermögen,
  - wegen Geringfügigkeit pauschal vom Arbeitgeber versteuerte Einkommen, Renten, Unterhaltsleistungen an den Kostenbeitragspflichtigen und das betroffene Kind,
  - Einnahmen nach dem Sozialgesetzbuch III, z. B. Überbrückungsgeld, Arbeitslosengeld, Unterhaltsgeld, Übergangsgeld, Saison-Kurzarbeitergeld, Wintergeld, Winterausfallgeld, Konkursausfallgeld,
  - sonstige Leistungen nach den Sozialgesetzen, z. B. Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Verletztengeld, Leistungen nach dem Wehrgesetz, Unterhaltsvorschuss und sonstigen sozialen Gesetzen,
  - Elterngeld nach dem BEEG ab einer Höhe von über 300,00 € pro Kind und Monat,
  - Elterngeld ab einer Höhe von über 150,00 € pro Kind und Monat in Fällen des § 6 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (Verdopplung des Auszahlungszeitraumes bei Halbierung der Auszahlungssumme).
- (2) Von dem Einkommen sind abzusetzen:
  - auf das Einkommen zu entrichtete Steuern (z. B. Lohn- und Kirchensteuer)
  - Solidaritätszuschlag
  - Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung einschließlich der Beiträge zur Arbeitsförderung
  - Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen, soweit diese Beiträge gesetzlich vorgeschrieben oder nach Grund und Höhe angemessen sind sowie geförderte Altersvorsorgebeiträge nach § 82 des Einkommenssteuergesetzes, soweit sie den Mindesteigenbeitrag nach § 86 des Einkommenssteuergesetzes nicht übersteigen
  - die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben, sogenannte Werbungskosten.

Hinsichtlich der Werbungskosten ist der Arbeitnehmer-Pauschbetrag nach dem Einkommenssteuergesetz in der jeweils geltenden Fassung abzusetzen. Die Berücksichtigung höherer Werbungskosten erfolgt anhand des Einkommensteuerbescheides.
- (3) Zu den Einkommen zählen nicht:
  - Kindergeld,
  - Kinderzuschlag gemäß § 6 a Bundeskindergeldgesetz,
  - Baukindergeld des Bundes
  - Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz
  - Leistungen nach dem SGB II und SGB XII
  - Pflegegeld
  - Unterhalt für Geschwisterkinder
  - Bafög-Leistungen
  - Bildungskredite
  - Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz und nach den Gesetzen, die eine entsprechende Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes vorsehen
  - Renten oder Beihilfen nach dem Bundesentschädigungsgesetz für Schaden an Leben sowie an Körper oder Gesundheit, bis zur Höhe der vergleichbaren Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz
  - Rückerstattungen, die auf Vorauszahlungen beruhen, die Leistungsberechtigte aus dem Regelsatz gem. SGB XII erbracht haben.
- (4) Leistungen, die auf Grund öffentlich-rechtlicher Vorschriften zu einem ausdrücklich genannten Zweck erbracht werden, sind nur so weit als Einkommen zu berücksichtigen, als die Sozialhilfe im Einzelfall demselben Zweck dient. Eine Entschädigung, die wegen eines Schadens, der

nicht Vermögensschaden ist, nach § 253 Abs. 2 Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) geleistet wird, ist nicht als Einkommen zu berücksichtigen.

- (5) Zuwendungen der freien Wohlfahrtspflege bleiben als Einkommen außer Betracht. Dies gilt nicht, soweit die Zuwendung die Lage der Kostenpflichtigen so günstig beeinflusst, dass daneben Sozialhilfe ungerechtfertigt wäre. Weiterhin nicht zum Einkommen zu zählen sind Zuwendungen, die ein anderer erbringt, ohne hierzu eine rechtliche oder sittliche Pflicht zu haben, soweit ihre Berücksichtigung für die Kostenbeitragspflichtigen eine besondere Härte bedeuten würde.
- (6) Erhält ein Elternteil aus einer Tätigkeit Bezüge oder Einnahmen (z. B. Sitzungsgelder für ehrenamtliche Abgeordnete und Entschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeit), die nach § 3 Nummer 12, 26, 26a oder Nummer 26b des Einkommenssteuergesetzes steuerfrei sind, ist ein Betrag von bis zu 200 € monatlich nicht als Einkommen zu berücksichtigen.
- (7) Ein Ausgleich von positiven Einkünften mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.
- (8) Dem Elternteil, der an den getrennt lebenden bzw. geschiedenen Ehegatten sowie an nicht in seinem Haushalt lebenden Kindern Unterhaltsleistungen zahlt, sind diese bar unterhaltspflichtigen Leistungen von dessen bereinigten Einkommen abzusetzen. Hierfür ist ein entsprechender Nachweis vorzulegen.
- (9) Die Eltern sind verpflichtet, Auskunft zu ihrem Einkommen zu geben, soweit dies für die Berechnung des Kostenbeitrages erforderlich ist. Sie können insbesondere Einkommenssteuerbescheide, Verdienstbescheinigungen, die Lohnsteuerbescheinigung oder vergleichbare Nachweise einreichen. Auf Verlangen sind von den Eltern Nachweise über das Einkommen vorzulegen. Wird die Pflicht zur Auskunftserteilung nach Satz 1 nicht oder nur unzureichend erfüllt oder werden die nach Satz 3 verlangten Nachweise nicht oder unvollständig vorgelegt, kann der Höchstsatz nach der Kostenbeitragstabelle angesetzt werden.

### § 10 Maßgebliches Einkommen

- (1) Die endgültige Festsetzung des Kostenbeitrages erfolgt auf der Grundlage des Einkommens im jeweiligen Kalenderjahr, die vorläufige Festsetzung auf Grundlage des Einkommens im jeweiligen Vorjahr. Der monatlich zu entrichtende Kostenbeitrag wird ausgehend von einem Zwölftel des maßgeblichen Einkommens ermittelt.
- (2) Ergibt sich aus der endgültigen Festsetzung ein höherer Kostenbeitrag, wird die Nachzahlung einen Monat nach Bekanntgabe einer entsprechenden Nachzahlungsaufforderung fällig. Ergibt sich aus der endgültigen Festsetzung eine Überzahlung, wird diese unverzüglich an den Kostenbeitragspflichtigen zurückgezahlt, soweit keine fälligen Forderungen bestehen.
- (3) Die Eltern haben alle Veränderungen der familiären und wirtschaftlichen Situation, wie zum Beispiel Erwerbslosigkeit, Erwerbstätigkeitsaufnahme, Elternzeit, Geburt eines Geschwisterkindes/Adoption/nachträgliche Vaterschaftsfeststellung, Änderungen des Einkommens oder der Betreuungszeit, die zu einer Beitragsänderung führen, dem Träger der Kindertagesstätte unverzüglich mitzuteilen. Die Änderung der bestehenden Festsetzung erfolgt dann nach Prüfung zum 01. des Folgemonats, in dem das Ereignis eingetreten ist.
- (4) Sofern kein Einkommenssteuerbescheid für das vergangene Kalenderjahr vorliegt, ist bei Selbstständigen zunächst von einer Selbstauskunft auszugehen.
- (5) Leben Kinder in einem Wechselmodell, so sind beide Elternteile unabhängig voneinander, je nach der eigenen familiären Situation und dem eigenen Einkommen zu berücksichtigen. Der Kostenbeitrag wird je nach Kostenbeitragspflichtigen hälftig erhoben (Betreuung zu gleichen Teilen) oder entsprechend der prozentualen Betreuung des Kindes im Haushalt des jeweiligen Kostenbeitragspflichtigen.
- (6) Bei getrennt lebenden Eltern bleibt das Einkommen des nicht mit dem Kind in einem Haushalt lebenden Elternteiles unberücksichtigt.

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

**§ 11 Besucher- und Gastkinder**

- (1) Besucherkinder sind Kinder, die aufgrund einer Kooperationsvereinbarung mit einer anderen Kindertagesstätte oder Tagespflegestelle oder auch in Vertretung während Schließzeit, Krankheit oder Urlaub betreut werden. Für Besucherkinder wird kein zusätzlicher Kostenbeitrag erhoben. Eine Betreuung von Besucherkindern ist nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Betreuungskapazität möglich.
- (2) Gastkinder sind Kinder, die in keinem Betreuungsverhältnis nach § 2 Abs.1 mit der Gemeinde Planebruch haben. Es handelt sich um eine zeitweilige Unterbringung von Kindern in der Kindertagesstätte. Eine Betreuung von Gastkindern ist nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Betreuungskapazität möglich.

Folgender Tagessatz ist für Kinder im Alter von 0 Jahren bis zur Einschulung zu entrichten:

- bis zu 6 Stunden 60,00 Euro
- über 6 bis 9 Stunden 75,00 Euro
- über 9 Stunden 90,00 Euro

Folgender Tagessatz ist für Kinder im Grundschulalter zu entrichten:

- bis zu 4 Stunden 40,00 Euro
- über 4 Stunden bis 6 Stunden 55,00 Euro
- über 6 Stunden 70,00 Euro

**§ 12 Kündigung des Betreuungsverhältnisses**

- (1) Die Personensorgeberechtigten als auch der Träger können das Betreuungsverhältnis mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündigen.
- (2) Der Träger kann den Vertrag außerordentlich und fristlos kündigen sowie das Kind vom Besuch der Kindertagesstätte ausschließen, wenn der Kostenbeitragspflichtige trotz einmaliger Mahnung seiner Zahlungsverpflichtung nicht nachkommt. Über das Vorhaben einer fristlosen Kündigung ist das zuständige Jugendamt rechtzeitig durch den Einrichtungsträger zu informieren.
- (3) Die Personensorgeberechtigten als auch der Träger können den Vertrag fristlos kündigen, wenn schwerwiegende Verstöße gegen die Pflicht aus der Nutzungsordnung der Kindertagesstätte „Kleine Strolche“ oder anderweitige schwerwiegende Verstöße vorliegen.
- (4) Die Kündigung bedarf der Schriftform. Der außerordentlichen Kündigung ist eine Begründung anzufügen.
- (5) Das Betreuungsverhältnis eines Kindergartenkindes endet automatisch mit dem Zeitpunkt, in dem das Kind schulpflichtig wird. Wird ein Kind von der Schulpflicht zurückgestellt, verlängert sich das Betreuungsverhältnis um ein Jahr.

**§ 13 Datenschutz**

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der EU Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und unter Berücksichtigung der fachspezifischen Regelungen des § 35 SGB I, §§ 67 ff SGB X und §§ 61 bis 68 SGB VIII.

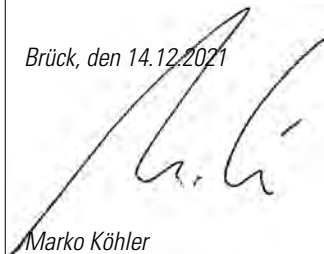
Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Leistungsverpflichteten ist zulässig, soweit es zur Erfüllung der Aufgaben zur Festsetzung und Erhebung der Elternbeiträge erforderlich ist. Die Daten sind zu löschen, sobald sie dafür nicht mehr erforderlich sind.

**§ 14 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

Die Satzung für die Inanspruchnahme von kommunalen Kindertagesstätten (Kita-Gebührensatzung) der Gemeinde Golzow vom 07.04.2004 tritt für die die Kindertagesstätte „Kleine Strolche“ betreffenden Regelungsinhalte außer Kraft.

Brück, den 14.12.2021

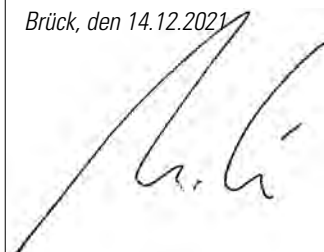


Marko Köhler  
Amtsdirektor

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende in der Gemeindevertretersitzung am 30.11.2021 beschlossene Elternbeitragsatzung zur Erhebung und zur Höhe von Elternbeiträgen für die Kindertagesstätte „Kleine Strolche“ in der Trägerschaft der Gemeinde Golzow wird durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück, dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemeck – Flämingbote“ öffentlich bekannt gemacht.

Brück, den 14.12.2021



Köhler  
Amtsdirektor

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

Anlage  
 Elternbeitragstabelle ab dem 01.01.2022 für die Kindertagesstätte „Kleine Strolche“

Familien mit		einem Kind			zwei Kindern			drei Kindern			vier Kindern		
		100%	%-uale Erhöhung von der 1. Stufe zur 2. Betreuungsstufe	%-uale Erhöhung von der 2. Stufe zur 3. Betreuungsstufe	100%	%-uale Erhöhung von der 1. Stufe zur 2. Betreuungsstufe	%-uale Erhöhung von der 2. Stufe zur 3. Betreuungsstufe	100%	%-uale Erhöhung von der 1. Stufe zur 2. Betreuungsstufe	%-uale Erhöhung von der 2. Stufe zur 3. Betreuungsstufe	100%	%-uale Erhöhung von der 1. Stufe zur 2. Betreuungsstufe	
prozentuale Erhöhung mit steigendem Betreuungsumfang			8%	12%		8%	12%		8%	12%		8%	
Betreuungsumfänge		bis 6h	bis 9h	mehr als 9 h	bis 6h	bis 9h	mehr als 9 h	bis 6h	bis 9h	mehr als 9 h	bis 6h	bis 9h	
Nettoeinkommen je Monat		Betrag		Betrag		Betrag		Betrag		Betrag		Betrag	
	bis 1.667	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	
1.667	bis 1.767	13 €	14 €	16 €	13 €	14 €	16 €	13 €	14 €	16 €	13 €	14 €	
1.768	bis 1.867	14 €	15 €	17 €	13 €	14 €	16 €	13 €	14 €	16 €	13 €	14 €	
1.868	bis 1.967	28 €	30 €	34 €	14 €	15 €	17 €	13 €	14 €	16 €	13 €	14 €	
1.968	bis 2.067	42 €	45 €	50 €	21 €	23 €	26 €	14 €	15 €	17 €	13 €	14 €	
2.068	bis 2.167	56 €	60 €	67 €	28 €	30 €	34 €	19 €	20 €	22 €	14 €	15 €	
2.168	bis 2.267	70 €	76 €	85 €	35 €	38 €	43 €	23 €	25 €	28 €	18 €	19 €	
2.268	bis 2.367	84 €	91 €	102 €	42 €	45 €	50 €	28 €	30 €	34 €	21 €	23 €	
2.368	bis 2.467	98 €	106 €	119 €	49 €	53 €	59 €	33 €	35 €	39 €	25 €	26 €	
2.468	bis 2.567	112 €	121 €	136 €	56 €	60 €	67 €	37 €	40 €	45 €	28 €	30 €	
2.568	bis 2.667	126 €	136 €	152 €	63 €	68 €	76 €	42 €	45 €	50 €	32 €	34 €	
2.668	bis 2.767	140 €	151 €	169 €	70 €	76 €	85 €	47 €	50 €	56 €	35 €	38 €	
2.768	bis 2.867	154 €	166 €	186 €	77 €	83 €	93 €	51 €	55 €	62 €	39 €	42 €	
2.868	bis 2.967	168 €	181 €	203 €	84 €	91 €	102 €	56 €	60 €	67 €	42 €	45 €	
2.968	bis 3.067	182 €	197 €	221 €	91 €	98 €	110 €	61 €	66 €	74 €	46 €	49 €	
3.068	bis 3.167	196 €	212 €	237 €	98 €	106 €	119 €	65 €	71 €	80 €	49 €	53 €	
3.168	bis 3.267	210 €	227 €	254 €	105 €	113 €	127 €	70 €	76 €	85 €	53 €	57 €	
3.268	bis 3.367	224 €	242 €	271 €	112 €	121 €	136 €	75 €	81 €	91 €	56 €	60 €	
3.368	bis 3.467	238 €	257 €	288 €	119 €	129 €	144 €	79 €	86 €	96 €	60 €	64 €	
3.468	bis 3.567	252 €	272 €	305 €	126 €	136 €	152 €	84 €	91 €	102 €	63 €	68 €	
3.568	bis 3.667	266 €	287 €	321 €	133 €	144 €	161 €	89 €	96 €	108 €	67 €	72 €	
3.668	bis 3.767	280 €	302 €	338 €	140 €	151 €	169 €	93 €	101 €	113 €	70 €	76 €	
3.768	bis 3.867	294 €	318 €	356 €	147 €	159 €	178 €	98 €	106 €	119 €	74 €	79 €	
3.868	bis 3.967	308 €	333 €	373 €	154 €	166 €	186 €	103 €	111 €	124 €	77 €	83 €	
3.968	bis 4.067	322 €	348 €	390 €	161 €	174 €	195 €	107 €	116 €	130 €	81 €	87 €	
4.068	bis 4.167	336 €	363 €	407 €	168 €	181 €	203 €	112 €	121 €	136 €	84 €	91 €	
4.168	bis 4.267	350 €	378 €	423 €	175 €	189 €	212 €	117 €	126 €	141 €	88 €	95 €	
4.268	bis 4.367	364 €	393 €	440 €	182 €	197 €	221 €	121 €	131 €	147 €	91 €	98 €	
4.368	bis 4.467	378 €	408 €	441 €	189 €	204 €	228 €	126 €	136 €	152 €	95 €	102 €	
4.468	bis 4.567	392 €	423 €	441 €	196 €	212 €	237 €	131 €	141 €	158 €	98 €	106 €	
4.568	bis 4.667	406 €	438 €	441 €	203 €	219 €	245 €	135 €	146 €	164 €	102 €	110 €	

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

4.668	bis	4.767	420 €	441 €	441 €	210 €	227 €	254 €	140 €	151 €	169 €	105 €	113 €	
4.768	bis	4.867	426 €	441 €	441 €	217 €	234 €	262 €	145 €	156 €	175 €	109 €	117 €	
4.868	bis	4.967	426 €	441 €	441 €	224 €	242 €	271 €	149 €	161 €	180 €	112 €	121 €	
4.968	bis	5.067	426 €	441 €	441 €	231 €	249 €	279 €	154 €	166 €	186 €	116 €	125 €	
5.068	bis	5.167	426 €	441 €	441 €	238 €	257 €	288 €	159 €	171 €	192 €	119 €	129 €	
5.168	bis	5.267	426 €	441 €	441 €	245 €	265 €	297 €	163 €	176 €	197 €	123 €	132 €	
5.268	bis	5.367	426 €	441 €	441 €	252 €	272 €	305 €	168 €	181 €	203 €	126 €	136 €	
5.368	bis	5.467	426 €	441 €	441 €	259 €	280 €	314 €	173 €	186 €	208 €	130 €	140 €	
5.468	bis	5.567	426 €	441 €	441 €	266 €	287 €	321 €	177 €	192 €	215 €	133 €	144 €	
5.568	bis	5.667	426 €	441 €	441 €	273 €	295 €	330 €	182 €	197 €	221 €	137 €	147 €	
5.668	bis	5.767	426 €	441 €	441 €	280 €	302 €	338 €	187 €	202 €	226 €	140 €	151 €	
5.768	bis	5.867	426 €	441 €	441 €	287 €	310 €	347 €	191 €	207 €	232 €	144 €	155 €	
5.868	bis	5.967	426 €	441 €	441 €	294 €	318 €	356 €	196 €	212 €	237 €	147 €	159 €	
5.968	bis	6.067	426 €	441 €	441 €	301 €	325 €	364 €	201 €	217 €	243 €	151 €	163 €	
6.068	bis	6.167	426 €	441 €	441 €	308 €	333 €	373 €	205 €	222 €	249 €	154 €	166 €	
6.168	bis	6.267	426 €	441 €	441 €	315 €	340 €	381 €	210 €	227 €	254 €	158 €	170 €	
6.268	bis	6.367	426 €	441 €	441 €	322 €	348 €	390 €	215 €	232 €	260 €	161 €	174 €	
6.368	bis	6.467	426 €	441 €	441 €	329 €	355 €	398 €	219 €	237 €	265 €	165 €	178 €	
6.468	bis	6.567	426 €	441 €	441 €	336 €	363 €	407 €	224 €	242 €	271 €	168 €	181 €	
6.568	bis	6.667	426 €	441 €	441 €	343 €	370 €	414 €	229 €	247 €	277 €	172 €	185 €	
6.668	bis	6.767	426 €	441 €	441 €	350 €	378 €	423 €	233 €	252 €	282 €	175 €	189 €	
6.768	bis	6.867	426 €	441 €	441 €	357 €	386 €	432 €	238 €	257 €	288 €	179 €	193 €	
6.868	bis	6.967	426 €	441 €	441 €	364 €	393 €	440 €	243 €	262 €	293 €	182 €	197 €	
6.968	bis	7.067	426 €	441 €	441 €	371 €	401 €	441 €	247 €	267 €	299 €	186 €	200 €	
7.068	bis	7.167	426 €	441 €	441 €	378 €	408 €	441 €	252 €	272 €	305 €	189 €	204 €	
7.168	bis	7.267	426 €	441 €	441 €	385 €	416 €	441 €	257 €	277 €	310 €	193 €	208 €	
7.268	bis	7.367	426 €	441 €	441 €	392 €	423 €	441 €	261 €	282 €	316 €	196 €	212 €	
7.368	bis	7.467	426 €	441 €	441 €	399 €	431 €	441 €	266 €	287 €	321 €	200 €	215 €	
7.468	bis	7.567	426 €	441 €	441 €	406 €	438 €	441 €	271 €	292 €	327 €	203 €	219 €	
7.568	bis	7.667	426 €	441 €	441 €	413 €	441 €	441 €	275 €	297 €	333 €	207 €	223 €	
7.668	bis	7.767	426 €	441 €	441 €	420 €	441 €	441 €	280 €	302 €	338 €	210 €	227 €	
7.768	bis	7.867	426 €	441 €	441 €	426 €	441 €	441 €	285 €	307 €	344 €	214 €	231 €	
7.868	bis	7.967	426 €	441 €	441 €	426 €	441 €	441 €	289 €	312 €	349 €	217 €	234 €	
7.968	bis	8.067	426 €	441 €	441 €	426 €	441 €	441 €	294 €	318 €	356 €	221 €	238 €	
8.068	bis	8.167	426 €	441 €	441 €	426 €	441 €	441 €	299 €	323 €	362 €	224 €	242 €	
8.168	bis	8.267	426 €	441 €	441 €	426 €	441 €	441 €	303 €	328 €	367 €	228 €	246 €	
8.268	bis	8.367	426 €	441 €	441 €	426 €	441 €	441 €	308 €	333 €	373 €	231 €	249 €	
8.368	bis	8.467	426 €	441 €	441 €	426 €	441 €	441 €	313 €	338 €	379 €	235 €	253 €	
8.468	bis	8.567	426 €	441 €	441 €	426 €	441 €	441 €	317 €	343 €	384 €	238 €	257 €	
8.568	bis	8.667	426 €	441 €	441 €	426 €	441 €	441 €	322 €	348 €	390 €	242 €	261 €	
8.668	bis	8.767	426 €	441 €	441 €	426 €	441 €	441 €	327 €	353 €	395 €	245 €	265 €	
8.768	bis	8.867	426 €	441 €	441 €	426 €	441 €	441 €	331 €	358 €	401 €	249 €	268 €	
8.868	und höher		426 €	441 €	441 €	426 €	441 €	441 €	336 €	363 €	407 €	252 €	272 €	



– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

## Elternbeitragsatzung zur Erhebung und zur Höhe von Elternbeiträgen für die Kindertagesstätte „Storchennest“ in der Trägerschaft der Gemeinde Planebruch

Auf den nachfolgend genannten gesetzlichen Grundlagen:

- §§ 2, 3 und 28 Absatz 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I 2007, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2020 (GVBl. I/20, [Nr. 38], S. 2)
- §§ 90, 97 a Achten Buch des Sozialgesetzbuches (SGB VIII) vom 14.12.2006 (BGBl. I/06, S. 3134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.06.2021 (BGBl. I S. 1444)
- § 17 und § 18 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuchs – Kinder und Jugendhilfe – Kindertagesstätten-gesetz des Landes Brandenburg (KitaG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl. I/04), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Juni 2020 (GVBl. I/20, [Nr. 18])
- Kita-Beitragsbefreiungsverordnung (KitaBBV) vom 16. August 2019 (GVBl. II/19, [Nr. 61])
- gemäß dem Staatsvertrag zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg über die gegenseitige Nutzung von Plätzen in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung vom 07. Dezember 2001 (GVBl. I S. 54; ABl. M.BJS S. 425)

hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Planebruch in ihrer Sitzung am 23.08.2021 folgende Elternbeitragsatzung beschlossen:

### § 1 Geltungsbereich

Für die Inanspruchnahme eines Platzes in der Kindertagesstätte „Storchennest“ in der Gemeinde Planebruch wird ein Kostenbeitrag nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

Die zu entrichtende häusliche Ersparnis für das Mittagessen wird durch besondere Satzung geregelt.

### § 2 Aufnahme von Kindern

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme eines Kindes in die Kindertagesstätte „Storchennest“ ist die Vorlage des Bescheides zur Rechtsanspruchsprüfung sowie eine ärztliche Untersuchung nach § 11a Abs. 1 KitaG. Die rechtsverbindliche Aufnahme des Kindes erfolgt nach positiver Prüfung durch Bescheid.
- (2) Wurde das Kind innerhalb der letzten vier Wochen vor der Aufnahme in einer anderen Kindertagesstätte betreut, so ist eine Bescheinigung dieser Einrichtung über das Auftreten von meldepflichtigen Krankheiten i. S. d. Infektionsschutzgesetzes vorzulegen. Eine Aufnahme erfolgt nur, wenn gesundheitliche Bedenken nicht bestehen.
- (3) Dem Wunsch des/der Personensorgeberechtigten hinsichtlich der Unterbringung des Kindes in der von Ihnen ausgewählten Kindertagesstätte, kann nur im Rahmen der verfügbaren Kapazitäten entsprochen werden.
- (4) Für die Kinder, deren gewöhnlicher Aufenthalt außerhalb der Gemeinde Planebruch liegt und die in einer Kindertagesstätte „Storchennest“ innerhalb der Gemeinde Planebruch betreut werden sollen, muss vor Aufnahme von der zuständigen Wohnortgemeinde eine Bestätigung des Rechtsanspruches mit Festlegung über den Betreuungsumfang sowie eine Bereitschaft zur Übernahme der Platzkosten vorliegen.

### § 3 Kostenbeitragspflichtiger

- (1) Kostenbeitragspflichtig ist derjenige, auf dessen Veranlassung das Kind eine Kindertagesbetreuung in Anspruch nimmt, insbesondere personensorgeberechtigte Elternteile oder sonstige zur Fürsorge berechtigte Personen (im nachfolgenden Kostenbeitragspflichtiger genannt). Ob die Eltern eines Kindes miteinander verheiratet sind, ist insoweit nicht von Bedeutung.
- (2) Leben die gemeinsam sorgeberechtigten Eltern voneinander getrennt und lebt das Kind nur bei einem Elternteil, so tritt dieser allein an die Stelle der Kostenbeitragspflichtigen.

- (3) Leben die gemeinsam sorgeberechtigten Eltern voneinander getrennt und lebt das Kind bei beiden Elternteilen zu gleichen oder unterschiedlichen Teilen (Wechselmodell), sind beide Elternteile kostenbeitragspflichtig.
- (4) Leben die Eltern in einer eheähnlichen Haushaltsgemeinschaft zusammen, so haften sie als Gesamtschuldner und werden hinsichtlich der Voraussetzungen sowie des Umfangs der Kostenbeiträge, sofern sie die Eltern des Kindes sind, nicht bessergestellt als Ehepaare. Steht ein Partner in keiner Rechtsbeziehung zum Kind, bleibt sein Einkommen bei der Ermittlung der Leistungsfähigkeit unberücksichtigt. Bei getrennt lebenden Eltern bleibt das Einkommen des nicht mit dem Kind in einem Haushalt lebenden Elternteils unberücksichtigt.

### § 4 Entstehen der Kostenbeitragspflicht

- (1) Die Kostenbeitragspflicht entsteht mit der vertraglich vereinbarten Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte. Erfolgt diese vor dem 15. eines Monats, wird der volle Beitrag erhoben, nach dem 15. eines Monats der hälftige Beitrag. Die Eingewöhnungszeit ist Teil der Betreuungszeit.
- (2) Sie endet mit Ablauf des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis endet.
- (3) Der Kostenbeitrag wird unabhängig von der tatsächlichen Anwesenheit des Kindes erhoben. Ausnahmen regelt § 8 dieser Satzung.

### § 5 Erhebung des Kostenbeitrages

- (1) Die Kostenbeiträge werden als Monatsbeiträge erhoben.
- (2) Die Verpflichtung zur Zahlung aus einem Kostenbeitragsbescheid bleibt bis zum Erlass eines neuen Bescheides bestehen.

### § 6 Fälligkeit des Kostenbeitrages

- (1) Der Kostenbeitrag ist zum 15. eines jeden Monats fällig.
- (2) Der Kostenbeitrag ist grundsätzlich bargeldlos über ein SEPA-Lastschriftmandat oder per Überweisung unter Angabe des im Kostenbeitragsbescheid angegebenen Verwendungszwecks, auf das Konto des Trägers einzuzahlen.
- (3) Die Tagessätze nach § 12 (Besucherkinder/Gastkinder) sind am Tag der Inanspruchnahme fällig.
- (4) Bei Nichtbegleichung der fälligen Forderungen werden gegenüber dem Kostenbeitragspflichtigen weitere Kosten laut Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Brandenburg und der Brandenburgischen Kostenordnung erhoben.

### § 7 Maßstab des Kostenbeitrages

- (1) Die Kostenbeiträge bemessen sich nach:
  1. dem Elterneinkommen
  2. dem vereinbarten Betreuungsumfang
  3. der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder (Kindergeldbezug oder Freibetrag nach dem Einkommenssteuergesetz).
  4. dem Alter der Kinder (Abgrenzung 0–6 Jahre und Grundschulalter)
- (2) Einkommen ist das Einkommen der Kostenbeitragspflichtigen im Sinne der §§ 9 und 10 dieser Kostenbeitragsatzung.
- (3) Die vereinbarte Betreuungszeit kann in Abstimmung mit der Einrichtung in der Woche variabel gestaltet werden, darf jedoch die Gesamtbetreuungszeit innerhalb einer Woche nicht überschreiten.
- (4) Leben Kinder in einem Wechselmodell, so sind beide Elternteile unabhängig voneinander, je nach der eigenen familiären Situation und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu berücksichtigen. Der Kostenbeitrag wird je Kostenbeitragspflichtigen anteilig entsprechend ihres Betreuungsanteils, der Anzahl der jeweils unterhaltsberechtigten Kinder und ihres Einkommens erhoben.

## – Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

### § 8 Höhe des Kostenbeitrages

- (1) Die monatliche Höhe des Kostenbeitrages ergibt sich aus der Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist. Sofern für nicht im Haushalt lebende Kinder barpflichtiger Unterhalt abgezogen wird, sind diese Kinder in der Beitragstabelle nicht zu berücksichtigen.
- (2) Familien mit 5 oder mehr Kindern zahlen, sofern sie nicht beitragsfrei gestellt sind, den Mindestbeitrag je Kind, der für Familien mit vier Kindern in der Tabelle ausgewiesen ist.
- (3) Soweit § 17a KitaG eine Beitragspflicht nicht entstehen lässt oder zu deren Erlöschen führt, werden keine Kostenbeiträge nach dieser Kostenbeitragsatzung erhoben.
- (4) Die Beitragsbefreiung nach § 17 Abs. 1a KitaG i. V. m. der KitaBBV gilt für die Eltern und Kinder, die
  - Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II
  - Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des SGB XII
  - Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes
  - einen Kinderzuschlag gem. § 6a des Bundeskindergeldgesetzes
  - Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten,
 Sowie für Geringverdienende (Wenn das Netto-Haushaltseinkommen einen Betrag von 20.000 Euro im Kalenderjahr nicht übersteigt).
- (5) Für die Kinder, deren Eltern Hilfe nach den §§ 33, 34 SGB VIII für diese erhalten, wird von den Eltern ebenfalls kein Kostenbeitrag erhoben.
- (6) Wird in einer Kindertagesstätte über die vertraglich vereinbarte Betreuungszeit hinaus eine Betreuung während der Öffnungszeiten der Kindertagesstätte in Anspruch genommen, ist ein Kostensatz in Höhe von 15,00 Euro je angefangene Betreuungsstunde zu zahlen. Die entstehenden Kosten werden zusätzlich zum bereits festgelegten Kostenbeitrag erhoben.
- (7) Wird ein Kind über die Öffnungszeiten der Kindertagesstätte hinaus betreut, so kann für jede angebrochene Stunde ein zusätzlicher Beitrag in Höhe von 30,00 Euro erhoben werden.
- (8) Sofern der Kostenbeitragspflichtige einen höheren Betreuungsumfang während der Öffnungszeiten der Kindertagesstätte in Anspruch nehmen möchte, als der Rechtsanspruch es zulässt, ist diese beanspruchte Leistung selbst zu zahlen. Der Stundensatz entspricht 10,00 Euro. Diese Leistung ist schriftlich mit dem Träger der Kindertagesstätte zu vereinbaren. Die Stundensätze werden jährlich neu ermittelt und bei Bedarf angepasst.
- (9) Fehlt ein Kind aus besonderen Gründen (z. B. gesundheitliche Gründe) entschuldigt über einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens 6 Wochen, kann auf Antrag eine Erstattung des Kostenbeitrages erfolgen. Entsprechende Nachweise sind zu erbringen.
- (10) Fehlt ein Kind unentschuldigt über einen längeren Zeitraum, bleibt der Anspruch auf den Platz zwei Monate erhalten. Die Beitragspflicht bleibt unberührt.
- (11) Muss die Kindertagesstätte, aufgrund von besonderen Ereignissen schließen oder wird von Amtswegen geschlossen, zahlen die Kostenbeitragspflichtigen einen anteiligen Kostenbeitrag bezogen auf die Anzahl der betreuten Tage im Monat ( $\text{Kostenbeitrag}/21 \text{ Tage} * \text{betreute Tage im Monat}$ ), wenn nicht andere landeseinheitliche gesetzliche Vorgaben etwas anderes regeln.

### § 9 Einkommen

- (1) Zum Einkommen gehören alle Einkünfte in Geld oder Geldwert. Zum Einkommen gehören alle Geldbezüge, unabhängig davon, ob diese steuerpflichtig oder steuerfrei sind, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen, einschließlich öffentlicher Leistungen für die Kostenbeitragspflichtigen. Hierzu gehören z. B.:
  - Einkünfte aus selbständiger und nichtselbständiger Arbeit, Gewerbebetrieb, Land- und Forstwirtschaft, Mieten und Pachten sowie Kapitalvermögen,
  - wegen Geringfügigkeit pauschal vom Arbeitgeber versteuerte Einkommen, Renten, Unterhaltsleistungen an den Kostenbeitragspflichtigen und das betroffene Kind,

- Einnahmen nach dem Sozialgesetzbuch III, z. B. Überbrückungsgeld, Arbeitslosengeld, Unterhaltsgeld, Übergangsgeld, Saison-Kurzarbeitergeld, Wintergeld, Winterausfallgeld, Konkursausfallgeld,
  - sonstige Leistungen nach den Sozialgesetzen, z. B. Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Verletztengeld, Leistungen nach dem Wehrgesetz, Unterhaltsvorschuss und sonstigen sozialen Gesetzen,
  - Elterngeld nach dem BEEG ab einer Höhe von über 300,00 € pro Kind und Monat,
  - Elterngeld ab einer Höhe von über 150,00 € pro Kind und Monat in Fällen des § 6 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (Verdoppelung des Auszahlungszeitraumes bei Halbierung der Auszahlungssumme).
- (2) Von dem Einkommen sind abzusetzen:
    - auf das Einkommen zu entrichtete Steuern (z. B. Lohn- und Kirchensteuer)
    - Solidaritätszuschlag
    - Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung einschließlich der Beiträge zur Arbeitsförderung
    - Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen, soweit diese Beiträge gesetzlich vorgeschrieben oder nach Grund und Höhe angemessen sind sowie geförderte Altersvorsorgebeiträge nach § 82 des Einkommenssteuergesetzes, soweit sie den Mindesteigenbeitrag nach § 86 des Einkommenssteuergesetzes nicht übersteigen
    - die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben, sogenannte Werbungskosten.
 Hinsichtlich der Werbungskosten ist der Arbeitnehmer-Pauschbetrag nach dem Einkommenssteuergesetz in der jeweils geltenden Fassung abzusetzen. Die Berücksichtigung höherer Werbungskosten erfolgt anhand des Einkommensteuerbescheides.
  - (3) Zu den Einkommen zählen nicht:
    - Kindergeld,
    - Kinderzuschlag gemäß § 6a Bundeskindergeldgesetz,
    - Baukindergeld des Bundes
    - Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz
    - Leistungen nach dem SGB II und SGB XII
    - Pflegegeld
    - Unterhalt für Geschwisterkinder
    - Bafög-Leistungen
    - Bildungskredite
    - Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz und nach den Gesetzen, die eine entsprechende Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes vorsehen
    - Renten oder Beihilfen nach dem Bundesentschädigungsgesetz für Schaden an Leben sowie an Körper oder Gesundheit, bis zur Höhe der vergleichbaren Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz
    - Rückerstattungen, die auf Vorauszahlungen beruhen, die Leistungsberechtigte aus dem Regelsatz gem. SGB XII erbracht haben.
  - (4) Leistungen, die auf Grund öffentlich-rechtlicher Vorschriften zu einem ausdrücklich genannten Zweck erbracht werden, sind nur so weit als Einkommen zu berücksichtigen, als die Sozialhilfe im Einzelfall demselben Zweck dient. Eine Entschädigung, die wegen eines Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, nach § 253 Abs. 2 Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) geleistet wird, ist nicht als Einkommen zu berücksichtigen.
  - (5) Zuwendungen der freien Wohlfahrtspflege bleiben als Einkommen außer Betracht. Dies gilt nicht, soweit die Zuwendung die Lage der Kostenpflichtigen so günstig beeinflusst, dass daneben Sozialhilfe ungerechtfertigt wäre. Weiterhin nicht zum Einkommen zu zählen sind Zuwendungen, die ein anderer erbringt, ohne hierzu eine rechtliche oder sittliche Pflicht zu haben, soweit ihre Berücksichtigung für die Kostenbeitragspflichtigen eine besondere Härte bedeuten würde.
  - (6) Erhält ein Elternteil aus einer Tätigkeit Bezüge oder Einnahmen (z. B. Sitzungsgelder für ehrenamtliche Abgeordnete und Entschädigungen für

**– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –**

ehrenamtliche Tätigkeit), die nach § 3 Nummer 12, 26, 26a oder Nummer 26b des Einkommenssteuergesetzes steuerfrei sind, ist ein Betrag von bis zu 200 € monatlich nicht als Einkommen zu berücksichtigen.

- (7) Ein Ausgleich von positiven Einkünften mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.
- (8) Dem Elternteil, der an den getrennt lebenden bzw. geschiedenen Ehegatten sowie an nicht in seinem Haushalt lebenden Kindern Unterhaltsleistungen zahlt, sind diese bar unterhaltspflichtigen Leistungen von dessen bereinigten Einkommen abzusetzen. Hierfür ist ein entsprechender Nachweis vorzulegen.
- (9) Die Eltern sind verpflichtet, Auskunft zu ihrem Einkommen zu geben, soweit dies für die Berechnung des Kostenbeitrages erforderlich ist. Sie können insbesondere Einkommenssteuerbescheide, Verdienstbescheinigungen, die Lohnsteuerbescheinigung oder vergleichbare Nachweise einreichen. Auf Verlangen sind von den Eltern Nachweise über das Einkommen vorzulegen. Wird die Pflicht zur Auskunftserteilung nach Satz 1 nicht oder nur unzureichend erfüllt oder werden die nach Satz 3 verlangten Nachweise nicht oder unvollständig vorgelegt, kann der Höchstsatz nach der Kostenbeitragstabelle angesetzt werden.

#### § 10 Maßgebliches Einkommen

- (1) Die endgültige Festsetzung des Kostenbeitrages erfolgt auf der Grundlage des Einkommens im jeweiligen Kalenderjahr, die vorläufige Festsetzung auf Grundlage des Einkommens im jeweiligen Vorjahr. Der monatlich zu entrichtende Kostenbeitrag wird ausgehend von einem Zwölftel des maßgeblichen Einkommens ermittelt.
- (2) Ergibt sich aus der endgültigen Festsetzung ein höherer Kostenbeitrag, wird die Nachzahlung einen Monat nach Bekanntgabe einer entsprechenden Nachzahlungsaufforderung fällig. Ergibt sich aus der endgültigen Festsetzung eine Überzahlung, wird diese unverzüglich an den Kostenbeitragspflichtigen zurückgezahlt, soweit keine fälligen Forderungen bestehen.
- (3) Die Eltern haben alle Veränderungen der familiären und wirtschaftlichen Situation, wie zum Beispiel Erwerbslosigkeit, Erwerbstätigkeitsaufnahme, Elternzeit, Geburt eines Geschwisterkindes/Adoption/nachträgliche Vaterschaftsfeststellung, Änderungen des Einkommens oder der Betreuungszeit, die zu einer Beitragsänderung führen, dem Träger der Kindertagesstätte unverzüglich mitzuteilen. Die Änderung der bestehenden Festsetzung erfolgt dann nach Prüfung zum 01. des Folgemonats, in dem das Ereignis eingetreten ist.
- (4) Sofern kein Einkommenssteuerbescheid für das vergangene Kalenderjahr vorliegt, ist bei Selbstständigen zunächst von einer Selbstauskunft auszugehen.
- (5) Leben Kinder in einem Wechselmodell, so sind beide Elternteile unabhängig voneinander, je nach der eigenen familiären Situation und dem eigenen Einkommen zu berücksichtigen. Der Kostenbeitrag wird je nach Kostenbeitragspflichtigen hälftig erhoben (Betreuung zu gleichen Teilen) oder entsprechend der prozentualen Betreuung des Kindes im Haushalt des jeweiligen Kostenbeitragspflichtigen.
- (6) Bei getrennt lebenden Eltern bleibt das Einkommen des nicht mit dem Kind in einem Haushalt lebenden Elternteiles unberücksichtigt.

#### § 11 Besucher- und Gastkinder

- (1) Besucherkinder sind Kinder, die aufgrund einer Kooperationsvereinbarung mit einer anderen Kindertagesstätte oder Tagespflegestelle oder auch in Vertretung während Schließzeit, Krankheit oder Urlaub betreut werden. Für Besucherkinder wird kein zusätzlicher Kostenbeitrag erhoben. Eine Betreuung von Besucherkindern ist nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Betreuungskapazität möglich.
- (2) Gastkinder sind Kinder, die in keinem Betreuungsverhältnis nach § 2 Abs.1 mit der Gemeinde Planebruch haben. Es handelt sich um eine zeitweilige Unterbringung von Kindern in der Kindertagesstätte. Eine

Betreuung von Gastkindern ist nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Betreuungskapazität möglich.

Folgender Tagessatz ist für Kinder im Alter von 0 Jahren bis zur Einschulung zu entrichten:

- bis zu 6 Stunden 60,00 Euro
- über 6 bis 9 Stunden 75,00 Euro
- über 9 Stunden 90,00 Euro

Folgender Tagessatz ist für Kinder im Grundschulalter zu entrichten:

- bis zu 4 Stunden 40,00 Euro
- über 4 Stunden bis 6 Stunden 55,00 Euro
- über 6 Stunden 70,00 Euro

#### § 12 Kündigung des Betreuungsverhältnisses

- (1) Die Personensorgeberechtigten als auch der Träger können das Betreuungsverhältnis mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündigen.
- (2) Der Träger kann den Vertrag außerordentlich und fristlos kündigen sowie das Kind vom Besuch der Kindertagesstätte ausschließen, wenn der Kostenbeitragspflichtige trotz einmaliger Mahnung seiner Zahlungsverpflichtung nicht nachkommt. Über das Vorhaben einer fristlosen Kündigung ist das zuständige Jugendamt rechtzeitig durch den Einrichtungsträger zu informieren.
- (3) Die Personensorgeberechtigten als auch der Träger können den Vertrag fristlos kündigen, wenn schwerwiegende Verstöße gegen die Pflicht aus der Nutzungsordnung der Kindertagesstätte „Storchennest“ oder anderweitige schwerwiegende Verstöße vorliegen.
- (4) Die Kündigung bedarf der Schriftform. Der außerordentlichen Kündigung ist eine Begründung anzufügen.
- (5) Das Betreuungsverhältnis eines Kindergartenkindes endet automatisch mit dem Zeitpunkt, in dem das Kind schulpflichtig wird. Wird ein Kind von der Schulpflicht zurückgestellt, verlängert sich das Betreuungsverhältnis um ein Jahr.

#### § 13 Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der EU Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und unter Berücksichtigung der fachspezifischen Regelungen des § 35 SGB I, §§ 67 ff SGB X und §§ 61 bis 68 SGB VIII.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Leistungs verpflichteten ist zulässig, soweit es zur Erfüllung der Aufgaben zur Festsetzung und Erhebung der Elternbeiträge erforderlich ist. Die Daten sind zu löschen, sobald sie dafür nicht mehr erforderlich sind.

#### § 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.10.2021 in Kraft.

Die 1. Satzungsänderung zur Erhebung und zur Höhe der Elternbeiträge für Kindertagesstätten in der Gemeinde Cammer vom 26.11.2001, Beschluss-Nr. Ca-50-167/01 tritt zum 31.07.2021 außer Kraft.

Brück, den 14.12.2021

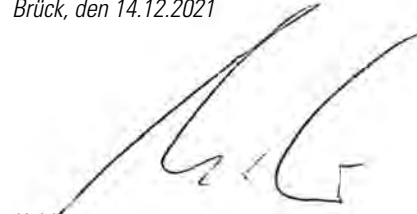


Marko Köhler  
Amtdirektor

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

**Bekanntmachungsanordnung**

Brück, den 14.12.2021



Köhler  
Amtdirektor

Die vorstehende in der Gemeindevertreterversammlung am 23.08.2021 beschlossene Elternbeitragsatzung zur Erhebung und zur Höhe von Elternbeiträgen für die Kindertagesstätte „Storchennest“ in der Trägerschaft der Gemeinde Planebruch wird durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück, dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemegk – Flämingbote“ öffentlich bekannt gemacht.

**Anlage 1  
Kostenbeiträge Kinderkrippe und Kindergarten**

Familien mit		einem Kind			zwei Kindern			drei Kindern			vier Kindern		
		100%	%-uale Erhöhung von der 1. Stufe zur 2. Betreuungsstufe	%-uale Erhöhung von der 2. Stufe zur 3. Betreuungsstufe	100%	%-uale Erhöhung von der 1. Stufe zur 2. Betreuungsstufe	%-uale Erhöhung von der 2. Stufe zur 3. Betreuungsstufe	100%	%-uale Erhöhung von der 1. Stufe zur 2. Betreuungsstufe	%-uale Erhöhung von der 2. Stufe zur 3. Betreuungsstufe	100%	%-uale Erhöhung von der 1. Stufe zur 2. Betreuungsstufe	
prozentuale Erhöhung mit steigendem Betreuungsumgang			8%	12%		8%	12%		8%	12%		8%	
Betreuungsumfänge		bis 6h	bis 9h	mehr als 9 h	bis 6h	bis 9h	mehr als 9 h	bis 6h	bis 9h	mehr als 9 h	bis 6h	bis 9h	
Nettoeinkommen je Monat		Betrag	Betrag	Betrag	Betrag	Betrag	Betrag	Betrag	Betrag	Betrag	Betrag	Betrag	
	bis 1.667	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	
1.667	bis 1.767	13 €	14 €	16 €	13 €	14 €	16 €	13 €	14 €	16 €	13 €	14 €	
1.768	bis 1.867	14 €	15 €	17 €	13 €	14 €	16 €	13 €	14 €	16 €	13 €	14 €	
1.868	bis 1.967	28 €	30 €	34 €	14 €	15 €	17 €	13 €	14 €	16 €	13 €	14 €	
1.968	bis 2.067	42 €	45 €	50 €	21 €	23 €	26 €	14 €	15 €	17 €	13 €	14 €	
2.068	bis 2.167	56 €	60 €	67 €	28 €	30 €	34 €	19 €	20 €	22 €	14 €	15 €	
2.168	bis 2.267	70 €	76 €	85 €	35 €	38 €	43 €	23 €	25 €	28 €	18 €	19 €	
2.268	bis 2.367	84 €	91 €	102 €	42 €	45 €	50 €	28 €	30 €	34 €	21 €	23 €	
2.368	bis 2.467	98 €	106 €	119 €	49 €	53 €	59 €	33 €	35 €	39 €	25 €	26 €	
2.468	bis 2.567	112 €	121 €	136 €	56 €	60 €	67 €	37 €	40 €	45 €	28 €	30 €	
2.568	bis 2.667	126 €	136 €	152 €	63 €	68 €	76 €	42 €	45 €	50 €	32 €	34 €	
2.668	bis 2.767	140 €	151 €	169 €	70 €	76 €	85 €	47 €	50 €	56 €	35 €	38 €	
2.768	bis 2.867	154 €	166 €	186 €	77 €	83 €	93 €	51 €	55 €	62 €	39 €	42 €	
2.868	bis 2.967	168 €	181 €	203 €	84 €	91 €	102 €	56 €	60 €	67 €	42 €	45 €	
2.968	bis 3.067	182 €	197 €	221 €	91 €	98 €	110 €	61 €	66 €	74 €	46 €	49 €	
3.068	bis 3.167	196 €	212 €	237 €	98 €	106 €	119 €	65 €	71 €	80 €	49 €	53 €	
3.168	bis 3.267	210 €	227 €	254 €	105 €	113 €	127 €	70 €	76 €	85 €	53 €	57 €	
3.268	bis 3.367	224 €	242 €	271 €	112 €	121 €	136 €	75 €	81 €	91 €	56 €	60 €	
3.368	bis 3.467	238 €	257 €	288 €	119 €	129 €	144 €	79 €	86 €	96 €	60 €	64 €	
3.468	bis 3.567	252 €	272 €	305 €	126 €	136 €	152 €	84 €	91 €	102 €	63 €	68 €	
3.568	bis 3.667	266 €	287 €	321 €	133 €	144 €	161 €	89 €	96 €	108 €	67 €	72 €	
3.668	bis 3.767	280 €	302 €	338 €	140 €	151 €	169 €	93 €	101 €	113 €	70 €	76 €	

## – Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

3.768	bis	3.867	294 €	318 €	356 €	147 €	159 €	178 €	98 €	106 €	119 €	74 €	79 €
3.868	bis	3.967	308 €	333 €	373 €	154 €	166 €	186 €	103 €	111 €	124 €	77 €	83 €
3.968	bis	4.067	322 €	348 €	390 €	161 €	174 €	195 €	107 €	116 €	130 €	81 €	87 €
4.068	bis	4.167	336 €	363 €	407 €	168 €	181 €	203 €	112 €	121 €	136 €	84 €	91 €
4.168	bis	4.267	350 €	378 €	423 €	175 €	189 €	212 €	117 €	126 €	141 €	88 €	95 €
4.268	bis	4.367	364 €	393 €	440 €	182 €	197 €	221 €	121 €	131 €	147 €	91 €	98 €
4.368	bis	4.467	378 €	408 €	441 €	189 €	204 €	228 €	126 €	136 €	152 €	95 €	102 €
4.468	bis	4.567	392 €	423 €	441 €	196 €	212 €	237 €	131 €	141 €	158 €	98 €	106 €
4.568	bis	4.667	406 €	438 €	441 €	203 €	219 €	245 €	135 €	146 €	164 €	102 €	110 €
4.668	bis	4.767	420 €	441 €	441 €	210 €	227 €	254 €	140 €	151 €	169 €	105 €	113 €
4.768	bis	4.867	426 €	441 €	441 €	217 €	234 €	262 €	145 €	156 €	175 €	109 €	117 €
4.868	bis	4.967	426 €	441 €	441 €	224 €	242 €	271 €	149 €	161 €	180 €	112 €	121 €
4.968	bis	5.067	426 €	441 €	441 €	231 €	249 €	279 €	154 €	166 €	186 €	116 €	125 €
5.068	bis	5.167	426 €	441 €	441 €	238 €	257 €	288 €	159 €	171 €	192 €	119 €	129 €
5.168	bis	5.267	426 €	441 €	441 €	245 €	265 €	297 €	163 €	176 €	197 €	123 €	132 €
5.268	bis	5.367	426 €	441 €	441 €	252 €	272 €	305 €	168 €	181 €	203 €	126 €	136 €
5.368	bis	5.467	426 €	441 €	441 €	259 €	280 €	314 €	173 €	186 €	208 €	130 €	140 €
5.468	bis	5.567	426 €	441 €	441 €	266 €	287 €	321 €	177 €	192 €	215 €	133 €	144 €
5.568	bis	5.667	426 €	441 €	441 €	273 €	295 €	330 €	182 €	197 €	221 €	137 €	147 €
5.668	bis	5.767	426 €	441 €	441 €	280 €	302 €	338 €	187 €	202 €	226 €	140 €	151 €
5.768	bis	5.867	426 €	441 €	441 €	287 €	310 €	347 €	191 €	207 €	232 €	144 €	155 €
5.868	bis	5.967	426 €	441 €	441 €	294 €	318 €	356 €	196 €	212 €	237 €	147 €	159 €
5.968	bis	6.067	426 €	441 €	441 €	301 €	325 €	364 €	201 €	217 €	243 €	151 €	163 €
6.068	bis	6.167	426 €	441 €	441 €	308 €	333 €	373 €	205 €	222 €	249 €	154 €	166 €
6.168	bis	6.267	426 €	441 €	441 €	315 €	340 €	381 €	210 €	227 €	254 €	158 €	170 €
6.268	bis	6.367	426 €	441 €	441 €	322 €	348 €	390 €	215 €	232 €	260 €	161 €	174 €
6.368	bis	6.467	426 €	441 €	441 €	329 €	355 €	398 €	219 €	237 €	265 €	165 €	178 €
6.468	bis	6.567	426 €	441 €	441 €	336 €	363 €	407 €	224 €	242 €	271 €	168 €	181 €
6.568	bis	6.667	426 €	441 €	441 €	343 €	370 €	414 €	229 €	247 €	277 €	172 €	185 €
6.668	bis	6.767	426 €	441 €	441 €	350 €	378 €	423 €	233 €	252 €	282 €	175 €	189 €
6.768	bis	6.867	426 €	441 €	441 €	357 €	386 €	432 €	238 €	257 €	288 €	179 €	193 €
6.868	bis	6.967	426 €	441 €	441 €	364 €	393 €	440 €	243 €	262 €	293 €	182 €	197 €
6.968	bis	7.067	426 €	441 €	441 €	371 €	401 €	441 €	247 €	267 €	299 €	186 €	200 €
7.068	bis	7.167	426 €	441 €	441 €	378 €	408 €	441 €	252 €	272 €	305 €	189 €	204 €
7.168	bis	7.267	426 €	441 €	441 €	385 €	416 €	441 €	257 €	277 €	310 €	193 €	208 €
7.268	bis	7.367	426 €	441 €	441 €	392 €	423 €	441 €	261 €	282 €	316 €	196 €	212 €
7.368	bis	7.467	426 €	441 €	441 €	399 €	431 €	441 €	266 €	287 €	321 €	200 €	215 €
7.468	bis	7.567	426 €	441 €	441 €	406 €	438 €	441 €	271 €	292 €	327 €	203 €	219 €
7.568	bis	7.667	426 €	441 €	441 €	413 €	441 €	441 €	275 €	297 €	333 €	207 €	223 €
7.668	bis	7.767	426 €	441 €	441 €	420 €	441 €	441 €	280 €	302 €	338 €	210 €	227 €
7.768	bis	7.867	426 €	441 €	441 €	426 €	441 €	441 €	285 €	307 €	344 €	214 €	231 €
7.868	bis	7.967	426 €	441 €	441 €	426 €	441 €	441 €	289 €	312 €	349 €	217 €	234 €
7.968	bis	8.067	426 €	441 €	441 €	426 €	441 €	441 €	294 €	318 €	356 €	221 €	238 €
8.068	bis	8.167	426 €	441 €	441 €	426 €	441 €	441 €	299 €	323 €	362 €	224 €	242 €
8.168	bis	8.267	426 €	441 €	441 €	426 €	441 €	441 €	303 €	328 €	367 €	228 €	246 €
8.268	bis	8.367	426 €	441 €	441 €	426 €	441 €	441 €	308 €	333 €	373 €	231 €	249 €
8.368	bis	8.467	426 €	441 €	441 €	426 €	441 €	441 €	313 €	338 €	379 €	235 €	253 €
8.468	bis	8.567	426 €	441 €	441 €	426 €	441 €	441 €	317 €	343 €	384 €	238 €	257 €
8.568	bis	8.667	426 €	441 €	441 €	426 €	441 €	441 €	322 €	348 €	390 €	242 €	261 €
8.668	bis	8.767	426 €	441 €	441 €	426 €	441 €	441 €	327 €	353 €	395 €	245 €	265 €
8.768	bis	8.867	426 €	441 €	441 €	426 €	441 €	441 €	331 €	358 €	401 €	249 €	268 €
8.868	und höher		426 €	441 €	441 €	426 €	441 €	441 €	336 €	363 €	407 €	252 €	272 €

## – Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

## Satzung über die Kostenbeteiligung an der Kindertagesstättenverpflegung in der Gemeinde Planebruch

Gemäß den §§ 3 Abs. 1, 28 Abs. 2 Ziff. 9 und 64 Abs. 2 Ziff. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf), GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286; zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl. 1/19, [Nr. 38]), dem § 1 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG), GVBl. I/04, [Nr. 08], S.174, zuletzt geändert durch Art. 01 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl. 1/19, [Nr. 36]), i. V. m. § 17 Abs. 1 des 2. Gesetzes zur Ausführung des VIII. Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe – (Kindertagesstättengesetz – BbgKitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.2004 (GVBl. I/04, [Nr. 16], S. 384), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 01.04.2019 (GVBl. 1/19 [Nr. 8]), wurde von der Gemeindevertretersitzung der Gemeinde Planebruch in der Sitzung am 06.12.2021 folgende Satzung beschlossen:

### § 1 Kitaspeisung

- (1) Die Versorgung der Kinder in der Kindertagesstätte „Storchennest“ erfolgt an allen Öffnungstagen der jeweiligen Einrichtung.
- (2) Für die Inanspruchnahme einer Mittagsversorgung in der Kindertagesstätte wird auf der gesetzlichen Grundlage des § 17 Abs. 1 BbgKitaG ein Zuschuss zur Versorgung des Kindes mit Mittagessen in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen (Essengeld) erhoben. Das Essengeld wird unabhängig von den allgemeinen Elternbeiträgen, die gesondert geregelt werden, erhoben.
- (3) Für die Erhebung des Essengeldes als Gebühr im Sinne von § 1 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg finden die §§ 12 bis 16, 19 und 20 des Kommunalabgabengesetzes Anwendung.

### § 2 Abgabepflichtige

Abgabepflichtig sind die Personensorgeberechtigten, deren Kinder die Mittagsversorgung in Anspruch nehmen.

### § 3 Abgabenmaßstab und -erhebung

- (1) Der Abgabenkalkulation wird eine häusliche Ersparnis durch die Teilnahme an der Mittagsversorgung in Höhe von 1,44 € pro Portion und Tag zugrunde gelegt.
- (2) Das Essengeld wird als monatliche Gebühr erhoben. Es wird von 20 Tagen im Monat ausgegangen, so dass sich ein Pauschalbetrag von 28,80 € ergibt. Als Ausgleich für Fehlzeiten (Schließzeiten, Urlaub und Krankheit des Kindes) wird ein Monatsbetrag im Jahr abgezogen und auf die monatlichen Beträge umgelegt. Die monatliche Gebühr verringert sich somit auf 26,40 € (28,80 € x 11 Monate/12 Monate).
- (3) Die Abgabepflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in der Einrichtung zu Beginn des Monats und wird durch Bescheid festgesetzt. Sie endet mit schriftlicher Abmeldung des Kindes in der Einrichtung.

- (4) Die Zahlung der Abgabe erfolgt bargeldlos durch Erteilung eines SEPA-Mandates oder durch Überweisung auf das in dem Gebührenbescheid benannte Konto des Amtes Brück. Sie ist jeweils zum 15. des Monats fällig.
- (5) Auf schriftlichen Antrag kann der Abgabepflichtige gem. § 2 dieser Satzung von der Gebührenpflicht befreit werden, wenn das Kind an der Mittagsversorgung in der Einrichtung insgesamt nicht teilnimmt.

### § 4 Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.10.2021 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Kostenbeteiligung an der Kindertagesstättenverpflegung der Gemeinde Planebruch, die die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung vom 15.02.2021 beschlossen hat, außer Kraft.

Brück, den 14.12.2021

Köhler  
Amtdirektor

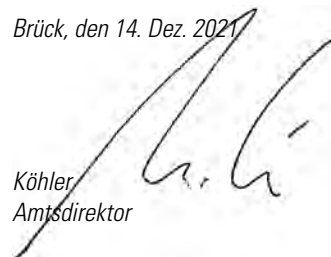


### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Kostenbeteiligung an der Kindertagesstättenverpflegung der Gemeinde Planebruch wird durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück, dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemege – Flämingbote“ öffentlich bekannt gemacht.

Brück, den 14. Dez. 2021

Köhler  
Amtdirektor



## Bekanntmachung

### 5. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Golzow Öffentliche Beteiligung zum 2. Entwurf

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Golzow hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 30.11.2021 den 2. Entwurf der 5. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Golzow gebilligt und die Unterlagen zur Beteiligung der Öffentlichkeit (gem. § 3 Abs. 2 BauGB) freigegeben (G-30-152/21). Gleichzeitig wird die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Abstimmung mit den Nachbargemeinden durchgeführt.

Von der Änderung des Flächennutzungsplans sind Flächen innerhalb der Gemarkungen Golzow, Pernitz, Grüneiche und Lucksfließ betroffen. Die Lage

der Gemeinde Golzow innerhalb des Amtsgebietes Brück veranschaulicht die Kartendarstellung.

Ziel der Planung ist die Zusammenführung der bisherigen Änderungsverfahren und die Erarbeitung einer Gesamtkonzeption für die Nutzung von Windkraftanlagen.

Der vorliegende 2. Entwurf der 5. Änderung des Flächennutzungsplans konzentriert sich auf die Ausweisung des Sondergebietes Fläche für Windenergienutzung im Rahmen des bestehenden B-Plangebietes Windpark Golzow

## – Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

sowie die Ausweisung von neuen Wohnbauflächen und Flächen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft. Des Weiteren werden Gemeinbedarfsflächen sowie Sonderbauflächen für Sportanlagen ausgewiesen bzw. angepasst. Außerdem erfolgt die Ausweisung eines Sondergebietes für großflächigen Einzelhandel und die Bestimmung eines zentralen Versorgungsbereiches. Darüber hinaus wird eine Anpassung an die aktuelle Innenbereichssatzung aus dem Jahr 2017 und eine Anpassung verschiedener Bereiche der Ortslage Golzow sowie die Darstellung von Kompensationsflächen vorgenommen.

Der 2. Entwurf der 5. Änderung des Flächennutzungsplans einschließlich der Begründung mit integriertem Umweltbericht (Stand: Okt. 2021) und dem Landschaftsplan (Stand: Okt. 2021) liegt nach der ortsüblichen Bekanntmachung der Beteiligung öffentlich zur Einsichtnahme und zur Äußerung in der Zeit vom

**17.01.2022 bis einschließlich 18.02.2022**

während der Dienststunden in der Amtsverwaltung des Amtes Brück, Eingangshalle, Ernst-Thälmann-Straße 59 in 14822 Brück aus.

Zusätzlich zu den genannten Unterlagen werden alle wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen ausgelegt:

Gemeinsame Landesplanungsabteilung, Regionale Planungsgemeinschaft, Landesbetrieb Straßenwesen, Landesbetrieb Forst Brandenburg – Oberförsterei Lehnin, Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg, Landesamt für Bauen und Verkehr, Landesamt für Umwelt, Landkreis Potsdam-Mittelmark: Untere Wasserbehörde – Untere Bodenschutzbehörde – Untere Naturschutzbehörde – Untere Denkmalschutzbehörde, Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum, Wasser- und Abwasserzweckverband „Hoher Fläming“.

Alle Planunterlagen sind im Internet auf folgenden Seiten verfügbar:

<https://www.amt-brueck.de/seite/431096/laufende-verfahren-in-der-gemeinde-golzow.html>

sowie im zentralen Landesportal unter <https://www.uvp-verbund.de/bb>

Der Umweltbericht, der Landschaftsplan sowie die umweltbezogenen Stellungnahmen befassen sich u.a. mit folgenden Themenkomplexen:

- Berücksichtigung von Zielen und Belangen des Umweltschutzes für die Schutzgüter: Mensch, Pflanzen und Tiere, Biotope, Arten und Lebensgemeinschaften, Boden/ Fläche, Wasser, Luft/ Klima, Landschaftsbild, Kultur und Sachgüter und deren Wechselwirkungen
- Schutzgebiete
- Schutzobjekte gemäß Denkmalschutzgesetz des Landes Brandenburg
- Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen für die einzelnen Schutzgüter
- Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger (erheblicher) Umweltauswirkungen (Vermeidung und Verminderung, Kompensationsbedarf)
- Arten- und Biotopschutz
- Gewässerunterhaltung
- Immissionsschutz und Wasserwirtschaft
- Denkmalschutz (Baudenkmalschutz und Bodendenkmalschutz)
- Verkehr
- Waldinanspruchnahme und Erhalt

- Eingriffs-Ausgleichsregelung und Kompensationsbedarf
- Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
- Auswirkungsprognose des Umweltzustandes für den FNP (bei Durchführung der Planung und bei Nichtdurchführung der Planung)
- Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten
- Durchführung der Umweltüberwachung

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Die Abgabe von Stellungnahmen kann beispielsweise auch elektronisch per E-Mail an [baurecht@amt-brueck.de](mailto:baurecht@amt-brueck.de) erfolgen.

### Hinweis zum Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. E DSGVO und dem brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO)“, welches mit ausliegt.

Brück, 14. Dezember 2021



M. Köhler  
Amtdirektor

### Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende, in der Gemeindevertretung am 30. November 2021 gefasste Beschluss zur Offenlegung des 2. Entwurfs der 5. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Golzow wird durch Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemegek – Flämingbote“ bekannt gemacht.

Brück, 14. Dezember 2021



M. Köhler  
Amtdirektor

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

Darstellung des Plangebietes



**Bekanntmachung 1. Änderung des Bebauungsplans „Kirchfeld“ der Gemeinde Golzow  
– Bereich Verbrauchermarkt Brandenburger Straße  
Öffentliche Beteiligung zum Entwurf und Aufhebung des Beschlusses G-30-129/21**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Golzow hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 30.11.2021 den Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans „Kirchfeld“ gebilligt und diesen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zur Beteiligung der Öffentlichkeit bestimmt (G-30-153/21). Gleichzeitig wird die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Abstimmung mit den Nachbargemeinden durchgeführt. Der Beschlusses G-30-129/21 zur Offenlegung des vorherigen Entwurfs (Stand: April 2021) wird aufgehoben.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst auf einer Fläche von ca. 9.600 m<sup>2</sup> die Flurstücke 256 und 261 sowie eine Teilfläche des Flurstücks 108/2 (Straße) in der Flur 3 der Gemarkung Pernitz. Es handelt sich derzeit um gemischte Bauflächen innerhalb der Ortslage Golzow. Der Geltungsbereich ist in nachfolgender Abbildung dargestellt.

Der Bebauungsplan verfolgt das Ziel durch Ausweisung eines sonstigen Sondergebietes gemäß § 11 BauNVO die Ansiedlung eines großflächigen Einzelhandelsbetriebes „Verbrauchermarkt Brandenburger Straße“ (hier Lebensmittelvollsortimenter mit einer Gesamtverkaufsfläche von max. 1.270 m<sup>2</sup>) sowie den dazugehörigen Stellplätzen zu ermöglichen. Ein weiteres Ziel ist die geordnete Erschließung des Plangebietes. Der Bebauungsplan wird als sogenannter Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren aufgestellt. Somit gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB entsprechend.

Für die Gemeinde Golzow liegt ein wirksamer Flächennutzungsplan (12/2000) vor, welcher für das Gebiet der 1. Änderung des Bebauungsplans „Kirchfeld“ – Bereich „Verbrauchermarkt an der Brandenburger Straße“ in Bezug auf das sonstige Sondergebiet „Großflächiger Einzelhandel“ einer Anpassung im Wege der Berichtigung nach § 13a Abs. 2 Nr. 2 bedarf. Dies erfolgt im Parallelverfahren.

Der Entwurf des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung (Stand: Okt. 2021), der Verkehrstechnischen Untersuchung (Stand: Okt. 2020), der Verkehrszählung (Stand: Sept. 2020), der Auswirkungsanalyse zur Verträglichkeit umliegender Gewerbe (Stand: Sept. 2020), der Baugrunduntersuchung (Stand: August 2020), dem landschaftspflegerischen Fachgutachten Artenschutz (Stand: Okt. 2020), der schalltechnischen Untersuchung (Stand: Okt. 2020) und der Unterlage zur Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 UVPG – Feststellung der Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung (Stand: Nov. 2020) liegt nach der ortsüblichen Bekanntmachung der Beteiligung öffentlich zur Einsichtnahme und zur Äußerung in der Zeit vom

**17.01.2022 bis einschließlich 18.02.2022**

während der Dienststunden in der Amtsverwaltung des Amtes Brück, Eingangshalle, Ernst-Thälmann-Straße 59 in 14822 Brück aus.



## – Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

Zusätzlich sind die aufgezählten Planunterlagen im Internet auf folgenden Seiten verfügbar:

<https://www.amt-brueck.de/seite/431096/laufende-verfahren-in-der-gemeinde-golzow.html>

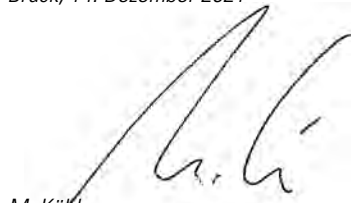
sowie im zentralen Landesportal unter <https://www.uvp-verbund.de/bb>

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Die Abgabe von Stellungnahmen kann beispielsweise auch elektronisch per E-Mail an [baurecht@amt-brueck.de](mailto:baurecht@amt-brueck.de) erfolgen.

### Hinweis zum Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. E DSGVO und dem brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO)“, welches mit ausliegt.

Brück, 14. Dezember 2021

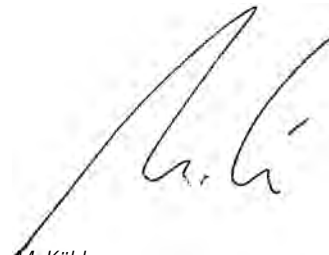


M. Köhler  
Amtdirektor

### Bekanntmachungsanordnung

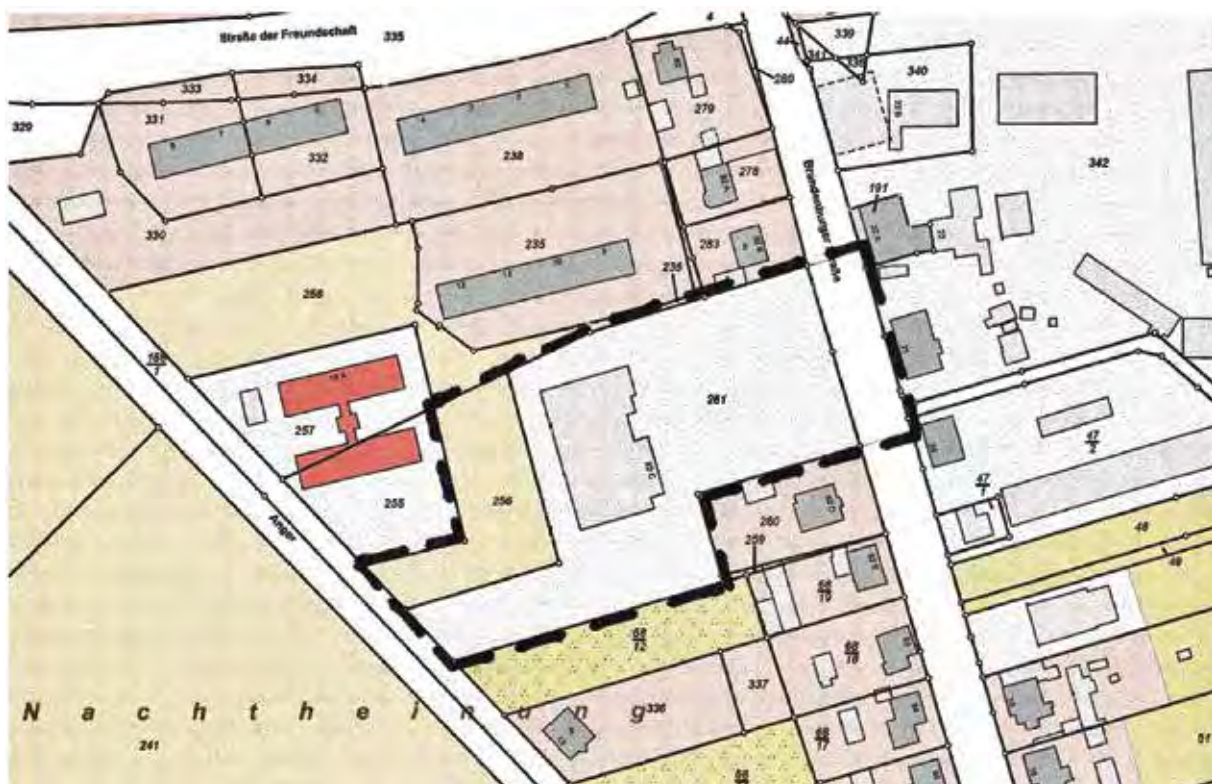
Der vorstehende, in der Gemeindevertretung am 30. November 2021 gefasste Beschluss zur Offenlegung des Entwurfs der 1. Änderung des Bebauungsplans „Kirchfeld“ wird durch Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemeck – Flämingbote“ bekannt gemacht.

Brück, 14. Dezember 2021



M. Köhler  
Amtdirektor

### Darstellung des Plangebietes



– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

## Bekanntmachung

### 6. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Golzow

#### Öffentliche Beteiligung zum Entwurf

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Golzow hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 30.11.2021 den Entwurf der 6. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Golzow gebilligt und die Unterlagen zur Beteiligung der Öffentlichkeit (gem. § 3 Abs. 2 BauGB) freigegeben (G-30-154/21). Gleichzeitig wird die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und die Abstimmung mit den Nachbargemeinden durchgeführt.

Anlass für die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Golzow ist die geplante Erweiterung des Einzelhandelsmarktes in der Ortslage Golzow und die damit verbundene 1. Änderung des Bebauungsplans „Kirchfeld“ für den Bereich Verbrauchermarkt an der Brandenburger Straße. Die Größe des räumlichen Geltungsbereiches beträgt ca. 9.600 m<sup>2</sup>.

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Golzow ist der besagte Bereich derzeit als gemischte Baufläche ausgewiesen. Zur Erreichung der planungsrechtlichen Zulässigkeit des geplanten Vorhabens wird ein Sondergebiet mit Zweckbestimmung großflächiger Einzelhandel ausgewiesen. Darüber hinaus wird ein zentraler Versorgungsbereich ausgewiesen. Der Geltungsbereich des Sondergebietes wird innerhalb dieses zentralen Versorgungsbereiches liegen. Die 6. Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt im Parallelverfahren zur 1. Änderung des Bebauungsplans „Kirchfeld“. Das Plangebiet ist in nachfolgender Abbildung dargestellt.

Der Entwurf der 6. Änderung des Flächennutzungsplans, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung mit Umweltbericht (Stand: Okt. 2021) liegt nach der ortsüblichen Bekanntmachung der Beteiligung öffentlich zur Einsichtnahme und zur Äußerung in der Zeit vom

**17.01.2022 bis einschließlich 18.02.2022**

während der Dienststunden in der Amtsverwaltung des Amtes Brück, Eingangshalle, Ernst-Thälmann-Straße 59 in 14822 Brück aus.

Zusätzlich sind die aufgezählten Planunterlagen im Internet auf folgenden Seiten verfügbar:

<https://www.amt-brueck.de/seite/431096/laufende-verfahren-in-der-gemeinde-golzow.html>

sowie im zentralen Landesportal unter <https://www.uvp-verbund.de/bb>

Der Umweltbericht befasst sich u. a. mit folgenden Themenkomplexen:

- Berücksichtigung von Zielen und Belangen des Umweltschutzes für die Schutzgüter: Mensch, Pflanzen und Tiere, Biotop, Arten und Lebensgemeinschaften, Boden/ Fläche, Wasser, Luft/ Klima, Landschaftsbild, Kultur und Sachgüter und deren Wechselwirkungen
- Schutzgebiete
- Schutzobjekte gemäß Denkmalschutzgesetz des Landes Brandenburg
- Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen für die einzelnen Schutzgüter
- Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger (erheblicher) Umweltauswirkungen (Vermeidung und Verringerung, Kompensationsbedarf)

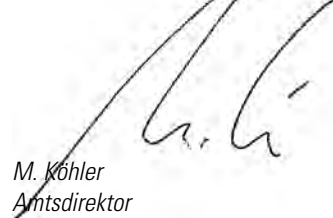
- Auswirkungsprognose des Umweltzustandes für den FNP (bei Durchführung der Planung und bei Nichtdurchführung der Planung)
- Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten
- Durchführung der Umweltüberwachung

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Die Abgabe von Stellungnahmen kann beispielsweise auch elektronisch per E-Mail an [baurecht@amt-brueck.de](mailto:baurecht@amt-brueck.de) erfolgen.

#### Hinweis zum Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. E DSGVO und dem brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO)“, welches mit ausliegt.

Brück, 14. Dezember 2021



M. Köhler  
Amtdirektor

#### Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende, in der Gemeindevertretung am 30. November 2021 gefasste Beschluss zur Offenlegung des Entwurfs der 6. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Golzow wird durch Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemege – Flämingbote“ bekannt gemacht.

Brück, 14. Dezember 2021



M. Köhler  
Amtdirektor

**– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –****Darstellung des Plangebietes**

Lage Zentraler Versorgungsbereich



Geltungsbereich Sondergebiet

**Mitteilung der Abstimmungsleiterin****Durchführung des Volksbegehrens „Volksinitiative zur Abschaffung der Erschließungsbeiträge für ‚Sandpisten‘“**

Das Amt Brück bleibt in der Zeit vom 27. bis 31.12.2021 für den öffentlichen Besucherverkehr geschlossen. Während dieser Zeit sind keine persönlichen Eintragungen in den im Bürgerbüro vorgehaltenen Listen möglich. Es können aber weiterhin auf dem elektronischen Wege Eintragungsunterlagen für die Briefabstimmung beantragt werden, welche in der ersten Kalenderwoche 2022 bearbeitet und versandt werden.

Ab dem 03.01.2022 können zu den üblichen Arbeitszeiten wieder Eintragungen im Bürgerbüro erfolgen.

Die Verwaltung bittet dafür um Verständnis und wünscht allen Einwohnern ein frohes und besinnliches Weihnachtsfest und einen guten Rutsch in ein gesundes und erfolgreiches Jahr 2022.



Marion Jahn  
Abstimmungsleiterin

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

**Bekanntmachung des Amtes Brück über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen gemäß § 18 Brandenburgische Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) für die Wahl der Landrätin/ des Landrates des Landkreises Potsdam-Mittelmark am Sonntag, 06. Februar 2022 sowie eventueller Stichwahl am 20. Februar 2022**

1. Die Wählerverzeichnisse zur Wahl der Landrätin/ Des Landrats des Landkreises Potsdam-Mittelmark für die Gemeinden

<b>Borkheide</b> , Wahlbezirke	0401
<b>Borkwalde</b> , Wahlbezirk	0402
<b>Stadt Brück</b> , Wahlbezirke	0403 bis 0407
<b>Golzow</b> , Wahlbezirk	0408
<b>Linthe</b> , Wahlbezirke	0409 bis 0411
<b>Planebruch</b> , Wahlbezirke	0412 bis 0415

werden in der Zeit vom **17.01.2022 bis 21.01.2022** während der allgemeinen Öffnungszeiten

<b>Dienstag</b>	9.00–12.00 und 13.00–18.00 Uhr
<b>Donnerstag</b>	9.00–12.00 und 13.00–16.00 Uhr
<b>Freitag</b>	9.00–12.00 Uhr

im Amt Brück, Fachbereich I/ **Bürgerbüro, Ernst-Thälmann-Str. 58, 14822 Brück, Haus 2 (barrierefrei)**

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte hat nach § 23 Abs. 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BrgKWahlG) das Recht, während dieser Zeit die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sowie das Wählerverzeichnis einzusehen, sofern die wahlberechtigte Person ein berechtigtes Interesse geltend machen kann.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist am PC-Bildschirm möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl, spätestens am 21.01.2022 bis 12.00 Uhr im Amt Brück, Wahlbehörde, Ernst-Thälmann-Str. 59 in 14822 Brück Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden. Erforderliche Beweismittel sind beizubringen, sofern die behauptete Unrichtigkeit nicht offensichtlich ist.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **16.01.2022** eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlbezirk** des Wahlgebietes oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

Bei der Briefwahl hat die wählende Person den Wahlbrief so zu übersenden, dass dieser spätestens am **Wahltag bis 18 Uhr** bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle eingeht.

Der Wahlbrief muss verschlossen sein und Folgendes enthalten:

1. Den Wahlschein  
2. Den verschlossenen Stimmzettelschlag mit dem darin enthaltenen Stimmzettel.

Der Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Adresse abgegeben werden.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

- 5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter. Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **04.02.2022 um 18.00 Uhr**, beim Amt Brück, Einwohnermeldeamt, mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt!

- 5.2 Ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

a) wenn er nachweist, dass er gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1. der BrgKommWahlV ohne eigenes Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 10.09.2021) versäumt hat,

b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist entspr. § 23 Abs. 2 Satz 2. der BrgKommWahlV oder der Einspruchsfrist entstanden ist,

c) wenn sein Wahlrecht gemäß § 23 Abs. 2 Satz 3. der BrgKommWahlV im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Wahlbehörde gelangt ist.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

— Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück —

Der Wahlbrief wird innerhalb des Landkreises Potsdam-Mittelmark ausschließlich von der Deutschen Post unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Die Wahlbehörde Amt Brück, den 14.12.2021

In Vertretung



L. Nissen, stellv. Amtsdirektor

## Wahlbekanntmachung gemäß § 42 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) für die Wahl der Landrätin/ des Landrates des Landkreises Potsdam-Mittelmark am Sonntag, 06.02.2022 sowie etwaiger Stichwahl am 20.02.2022

### Gemeinde Borkheide

1. Die Wahl zum Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark findet am 06. Februar 2022 in der Zeit von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr statt.
2. Die Gemeinde Borkheide besteht aus **einem** Wahlbezirk. Auf den Wahlbenachrichtigungen, die den wahlberechtigten Personen bis spätestens 16.01.2022 zugestellt werden, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem die wahlberechtigte Person wählen kann. Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahllokal des Wahlbezirk wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist. Die Wählerinnen und Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass in das Wahllokal mitzubringen. Auf Verlangen des Wahlvorstandes haben sich die Wählerinnen und Wähler über ihre Person auszuweisen. Die Wahlbenachrichtigung wird den Wählerinnen und Wählern wieder ausgehändigt, diese ist dann bei einer möglichen Stichwahl wieder vorzulegen.
3. Gewählt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln, die im Wahllokal bereit liegen. Jede Wählerin, jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahllokals den Stimmzettel ausgehändigt. Der Stimmzettel enthält die mit Beschluss des Kreiswahlausschusses vom 10.12.2021 zugelassenen Wahlvorschläge. Im Wahllokal hängt ein Muster des Stimmzettels aus.
4. Jede wahlberechtigte Person kann für seine Wahl eine Stimme vergeben. Durch Ankreuzen ist zweifelsfrei der Bewerber zu kennzeichnen, dem die Stimme gegeben werden soll. Bei der Stimmabgabe ist zu beachten, dass nicht mehr als eine Stimme abgegeben wird, sonst ist der Stimmzettel ungültig! Ist bei der Wahl oder Stichwahl nur ein Bewerber zugelassen, ist in einem bei den Wörtern „Ja“ oder „Nein“ befindlichen Kreis ein Kreuz zu setzen.
5. Der Stimmzettel muss von der Wählerin bzw. dem Wähler in einer Wahlkabine des Wahllokals gekennzeichnet werden.
6. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung folgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebniss im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts sowie bei Einhaltung der aktuellen Regelungen des Infektionsschutzgesetzes möglich ist.
7. Wählerinnen und Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl in dem Wahlgebiet in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
  - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahllokal innerhalb des Wahlgebietes oder
  - b) durch Briefwahl

teilnehmen.

8. Die wahlberechtigte Person, die keinen Wahlschein besitzt, kann ihre Stimme nur in dem für sie zuständigen Wahllokal abgeben. Wer durch Briefwahl wählen möchte, muss sich von der zuständigen Wahlbehörde

#### **Amt Brück,**

**Der Amtsdirektor, Ernst-Thälmann-Str. 59, 14822 Brück**

einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen verschlossenen Wahlbrief mit dem im verschlossenen Stimmzettelumschlag enthaltenden Stimmzettel und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass dieser der spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle am Wahltag bis 18:00 Uhr abgegeben werden.

Bei einer möglichen **Stichwahl** endet die Frist am 20.02.2022 um 18:00 Uhr. Nach Eingang des Briefes bei der Wahlleiterin bzw. dem Wahlleiter darf dieser nicht mehr zurückgegeben werden.

Für die Stimmabgabe durch **Briefwahl** gelten folgende Regelungen:

- I. Die wahlberechtigte Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihren Stimmzettel.
- II. Sie legt den Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen.
- III. Sie unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl.
- IV. Sie legt den verschlossenen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag.
- V. Sie verschließt den Wahlbriefumschlag und übersendet diesen an die zuständige Wahlbehörde.

Hat die wahlberechtigte Person einen Stimmzettel verschrieben, diesen oder einen Stimmzettelumschlag unbrauchbar gemacht, so werden ihr auf Verlangen neue Briefwahlunterlagen ausgehändigt. Die Wahlbehörde behält den alten Stimmzettel oder Stimmzettelumschlag ein.

Für die Stimmabgabe behinderter Wählerinnen und Wähler gilt Folgendes: Hat die wahlberechtigte Person den Stimmzettel durch eine Hilfsperson kennzeichnen lassen, so hat diese durch Unterschreiben der Versicherung an Eides statt zur Briefwahl zu bestätigen, dass sie

— Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück —

den Stimmzettel nach dem Willen der wahlberechtigten Person gekennzeichnet hat.

Holt die wahlberechtigte Person persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen bei der Wahlbehörde ab, so wird ihr Gelegenheit gegeben, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben. Die Wahlbehörde hat zu diesem Zweck eine Wahlkabine aufgestellt, damit der Stimmzettel unbeobachtet gekennzeichnet und in den Stimmzettelumschlag gelegt werden kann. Die Wahlbehörde nimmt die Wahlbriefe entgegen, hält sie unter Verschluss und übergibt diese rechtzeitig am Wahltag dem Briefwahlvorstand.

9. Wahlberechtigte Personen, die erst für die mögliche Stichwahl am 20.02.2022 wahlberechtigt oder nicht im Wählerverzeichnis eingetragen sind sowie bereits für die Wahl am 06.02.2022 einen Wahlschein bekommen haben, erhalten nach Maßgabe der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung gemäß § 68 BbgKWahlG von Amts wegen einen Wahlschein für die Stichwahl.

Wahlberechtigte Personen, die die für die Wahl am 06.02.2022 einen Wahlschein mit Briefwahlunterlagen erhalten haben, wird für die Stich-

wahl am 20.02.2022 von Amts wegen wiederum ein Wahlschein mit Briefwahlunterlagen ausgestellt und zugesendet, es sei denn, aus dem Antrag ergibt sich, dass sie bei der Stichwahl in ihrem Wahlbezirk wählen möchte.

10. Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.  
Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird gemäß § 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches (StGB) mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit einer Geldstrafe bestraft; auch der Versuch ist strafbar.

Die Wahlbehörde Amt Brück, den 14.12.2021

In Vertretung



L. Nissen  
Stellv. Amtsdirektor

## Wahlbekanntmachung gemäß § 42 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) für die Wahl der Landrätin/ des Landrates des Landkreises Potsdam-Mittelmark am Sonntag, 06.02.2022 sowie etwaiger Stichwahl am 20.02.2022

### Gemeinde Borkwalde

1. Die Wahl zum Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark findet am 06. Februar 2022 in der Zeit von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr statt.
2. Die Gemeinde Borkwalde besteht aus **einem** Wahlbezirk. Auf den Wahlbenachrichtigungen, die den wahlberechtigten Personen bis spätestens 16.01.2022 zugestellt werden, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem die wahlberechtigte Person wählen kann. Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahllokal des Wahlbezirk wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist. Die Wählerinnen und Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass in das Wahllokal mitzubringen. Auf Verlangen des Wahlvorstandes haben sich die Wählerinnen und Wähler über ihre Person auszuweisen. Die Wahlbenachrichtigung wird den Wählerinnen und Wählern wieder ausgehändigt, diese ist dann bei einer möglichen Stichwahl wieder vorzulegen.
3. Gewählt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln, die im Wahllokal bereit liegen. Jede Wählerin, jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahllokals den Stimmzettel ausgehändigt. Der Stimmzettel enthält die mit Beschluss des Kreiswahlausschusses vom 10.12.2021 zugelassenen Wahlvorschläge. Im Wahllokal hängt ein Muster des Stimmzettels aus.
4. Jede wahlberechtigte Person kann für seine Wahl eine Stimme vergeben. Durch Ankreuzen ist zweifelsfrei der Bewerber zu kennzeichnen, dem die Stimme gegeben werden soll. Bei der Stimmabgabe ist zu beachten, dass nicht mehr als eine Stimme abgegeben wird, sonst ist der Stimmzettel ungültig! Ist bei der Wahl oder Stichwahl nur ein Bewerber zugelassen, ist in einem bei den Wörtern „Ja“ oder „Nein“ befindlichen Kreis ein Kreuz zu setzen.
5. Der Stimmzettel muss von der Wählerin bzw. dem Wähler in einer Wahlkabine des Wahllokals gekennzeichnet werden.
6. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung folgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebniss im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts sowie bei Einhaltung der aktuellen Regelungen des Infektionsschutzgesetzes möglich ist.
7. Wählerinnen und Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl in dem Wahlgebiet in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
  - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahllokal innerhalb des Wahlgebietes oder
  - b) durch Briefwahl
 teilnehmen.
8. Die wahlberechtigte Person, die keinen Wahlschein besitzt, kann ihre Stimme nur in dem für sie zuständigen Wahllokal abgeben. Wer durch Briefwahl wählen möchte, muss sich von der zuständigen Wahlbehörde

**Amt Brück,  
Der Amtsdirektor, Ernst-Thälmann-Str. 59, 14822 Brück**

einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen verschlossenen Wahlbrief mit dem im verschlossenen Stimmzettelumschlag enthaltenden Stimmzettel und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass dieser der spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle am Wahltag bis 18:00 Uhr abgegeben werden.

**– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –**

Bei einer möglichen Stichwahl endet die Frist am 20.02.2022 um 18:00 Uhr. Nach Eingang des Briefes bei der Wahlleiterin bzw. dem Wahlleiter darf dieser nicht mehr zurückgegeben werden.

Für die Stimmabgabe durch **Briefwahl** gelten folgende Regelungen:

- I. Die wahlberechtigte Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihren Stimmzettel.
- II. Sie legt den Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen.
- III. Sie unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl.
- IV. Sie legt den verschlossenen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag.
- V. Sie verschließt den Wahlbriefumschlag und übersendet diesen an die zuständige Wahlbehörde.

Hat die wahlberechtigte Person einen Stimmzettel verschrieben, diesen oder einen Stimmzettelumschlag unbrauchbar gemacht, so werden ihr auf Verlangen neue Briefwahlunterlagen ausgehändigt. Die Wahlbehörde behält den alten Stimmzettel oder Stimmzettelumschlag ein.

Für die Stimmabgabe behinderter Wählerinnen und Wähler gilt Folgendes: Hat die wahlberechtigte Person den Stimmzettel durch eine Hilfsperson kennzeichnen lassen, so hat diese durch Unterschreiben der Versicherung an Eides statt zur Briefwahl zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel nach dem Willen der wahlberechtigten Person gekennzeichnet hat.

Holt die wahlberechtigte Person persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen bei der Wahlbehörde ab, so wird ihr Gelegenheit gegeben, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben. Die Wahlbehörde hat zu diesem Zweck eine Wahlkabine aufgestellt, damit der Stimmzettel unbeobachtet gekennzeichnet und in den Stimmzettelumschlag gelegt werden kann. Die Wahlbehörde nimmt die Wahlbriefe entgegen, hält sie unter Verschluss und übergibt diese rechtzeitig am Wahltag dem Briefwahlvorstand.

9. Wahlberechtigte Personen, die erst für die mögliche Stichwahl am 20.02.2022 wahlberechtigt oder nicht im Wählerverzeichnis eingetragen sind sowie bereits für die Wahl am 06.02.2022 einen Wahlschein bekommen haben, erhalten nach Maßgabe der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung gemäß § 68 BbgKWahlG von Amts wegen einen Wahlschein für die Stichwahl.  
Wahlberechtigte Personen, die die für die Wahl am 06.02.2022 einen Wahlschein mit Briefwahlunterlagen erhalten haben, wird für die Stichwahl am 20.02.2022 von Amts wegen wiederum ein Wahlschein mit Briefwahlunterlagen ausgestellt und zugesendet, es sei denn, aus dem Antrag ergibt sich, dass sie bei der Stichwahl in ihrem Wahlbezirk wählen möchte.
10. Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.  
Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird gemäß § 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches (StGB) mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit einer Geldstrafe bestraft; auch der Versuch ist strafbar.

*Die Wahlbehörde Amt Brück, den 14.12.2021*

*In Vertretung*



*L. Nissen  
Stellv. Amtsdirektor*

**Wahlbekanntmachung gemäß § 42 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) für die Wahl der Landrätin/ des Landrates des Landkreises Potsdam-Mittelmark am Sonntag, 06.02.2022 sowie etwaiger Stichwahl am 20.02.2022**

**Stadt Brück**

1. Die Wahl zum Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark findet am 06. Februar 2022 in der Zeit von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr statt.
2. Die Stadt Brück ist in **fünf** Wahlbezirke eingeteilt. Auf den Wahlbenachrichtigungen, die den wahlberechtigten Personen bis spätestens 16.01.2022 zugestellt werden, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem die wahlberechtigte Person wählen kann. Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahllokal des Wahlbezirk wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist. Die Wählerinnen und Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass in das Wahllokal mitzubringen. Auf Verlangen des Wahlvorstandes haben sich die Wählerinnen und Wähler über ihre Person auszuweisen. Die Wahlbenachrichtigung wird den Wählerinnen und Wählern wieder ausgehändigt, diese ist dann bei einer möglichen Stichwahl wieder vorzulegen.
3. Gewählt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln, die im Wahllokal bereit liegen. Jede Wählerin, jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahllokals den Stimmzettel ausgehändigt. Der Stimmzettel enthält die mit Beschluss des Kreiswahlausschusses vom 10.12.2021 zugelassenen Wahlvorschläge. Im Wahllokal hängt ein Muster des Stimmzettels aus.
4. Jede wahlberechtigte Person kann für seine Wahl eine Stimme vergeben. Durch Ankreuzen ist zweifelsfrei der Bewerber zu kennzeichnen, dem die Stimme gegeben werden soll. Bei der Stimmabgabe ist zu beachten, dass nicht mehr als eine Stimme abgegeben wird, sonst ist der Stimmzettel ungültig! Ist bei der Wahl oder Stichwahl nur ein Bewerber zugelassen, ist in einem bei den Wörtern „Ja“ oder „Nein“ befindlichen Kreis ein Kreuz zu setzen.
5. Der Stimmzettel muss von der Wählerin bzw. dem Wähler in einer Wahlkabine des Wahllokals gekennzeichnet werden.
6. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung folgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebniss im Wahlbezirk sind

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts sowie bei Einhaltung der aktuellen Regelungen des Infektionsschutzgesetzes möglich ist.

7. Wählerinnen und Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl in dem Wahlgebiet in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
  - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahllokal innerhalb des Wahlgebietes oder
  - b) durch Briefwahl teilnehmen.
8. Die wahlberechtigte Person, die keinen Wahlschein besitzt, kann ihre Stimme nur in dem für sie zuständigen Wahllokal abgeben. Wer durch Briefwahl wählen möchte, muss sich von der zuständigen Wahlbehörde

**Amt Brück,  
Der Amtsdirektor, Ernst-Thälmann-Str. 59, 14822 Brück**

einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen verschlossenen Wahlbrief mit dem im verschlossenen Stimmzettelumschlag enthaltenden Stimmzettel und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass dieser der spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle am Wahltag bis 18:00 Uhr abgegeben werden.

Bei einer möglichen Stichwahl endet die Frist am 20.02.2022 um 18:00 Uhr. Nach Eingang des Briefes bei der Wahlleiterin bzw. dem Wahlleiter darf dieser nicht mehr zurückgegeben werden.

Für die Stimmabgabe durch **Briefwahl** gelten folgende Regelungen:

- I. Die wahlberechtigte Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihren Stimmzettel.
- II. Sie legt den Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen.
- III. Sie unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl.
- IV. Sie legt den verschlossenen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag.
- V. Sie verschließt den Wahlbriefumschlag und übersendet diesen an die zuständige Wahlbehörde.

Hat die wahlberechtigte Person einen Stimmzettel verschrieben, diesen oder einen Stimmzettelumschlag unbrauchbar gemacht, so werden ihr auf Verlangen neue Briefwahlunterlagen ausgehändigt. Die Wahlbehör-

de behält den alten Stimmzettel oder Stimmzettelumschlag ein.

Für die Stimmabgabe behinderter Wählerinnen und Wähler gilt Folgendes: Hat die wahlberechtigte Person den Stimmzettel durch eine Hilfsperson kennzeichnen lassen, so hat diese durch Unterschreiben der Versicherung an Eides statt zur Briefwahl zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel nach dem Willen der wahlberechtigten Person gekennzeichnet hat.

Holt die wahlberechtigte Person persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen bei der Wahlbehörde ab, so wird ihr Gelegenheit gegeben, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben. Die Wahlbehörde hat zu diesem Zweck eine Wahlkabine aufgestellt, damit der Stimmzettel unbeobachtet gekennzeichnet und in den Stimmzettelumschlag gelegt werden kann. Die Wahlbehörde nimmt die Wahlbriefe entgegen, hält sie unter Verschluss und übergibt diese rechtzeitig am Wahltag dem Briefwahlvorstand.

9. Wahlberechtigte Personen, die erst für die mögliche Stichwahl am 20.02.2022 wahlberechtigt oder nicht im Wählerverzeichnis eingetragen sind sowie bereits für die Wahl am 06.02.2022 einen Wahlschein bekommen haben, erhalten nach Maßgabe der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung gemäß § 68 BbgKWahlG von Amts wegen einen Wahlschein für die Stichwahl. Wahlberechtigte Personen, die die für die Wahl am 06.02.2022 einen Wahlschein mit Briefwahlunterlagen erhalten haben, wird für die Stichwahl am 20.02.2022 von Amts wegen wiederum ein Wahlschein mit Briefwahlunterlagen ausgestellt und zugesendet, es sei denn, aus dem Antrag ergibt sich, dass sie bei der Stichwahl in ihrem Wahlbezirk wählen möchte.
10. Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird gemäß § 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches (StGB) mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit einer Geldstrafe bestraft; auch der Versuch ist strafbar.

Die Wahlbehörde Amt Brück, den 14.12.2021

In Vertretung



L. Nissen  
Stellv. Amtsdirektor



– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

## Wahlbekanntmachung gemäß § 42 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) für die Wahl der Landrätin/ des Landrates des Landkreises Potsdam-Mittelmark am Sonntag, 06.02.2022 sowie etwaiger Stichwahl am 20.02.2022

### Gemeinde Golzow

1. Die Wahl zum Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark findet am 06. Februar 2022 in der Zeit von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr statt.
2. Die Gemeinde Golzow besteht aus **einem** Wahlbezirk. Auf den Wahlbenachrichtigungen, die den wahlberechtigten Personen bis spätestens 16.01.2022 zugestellt werden, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem die wahlberechtigte Person wählen kann. Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahllokal des Wahlbezirk wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist. Die Wählerinnen und Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass in das Wahllokal mitzubringen. Auf Verlangen des Wahlvorstandes haben sich die Wählerinnen und Wähler über ihre Person auszuweisen. Die Wahlbenachrichtigung wird den Wählerinnen und Wählern wieder ausgehändigt, diese ist dann bei einer möglichen Stichwahl wieder vorzulegen.
3. Gewählt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln, die im Wahllokal bereit liegen. Jede Wählerin, jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahllokals den Stimmzettel ausgehändigt. Der Stimmzettel enthält die mit Beschluss des Kreiswahlausschusses vom 10.12.2021 zugelassenen Wahlvorschläge. Im Wahllokal hängt ein Muster des Stimmzettels aus.
4. Jede wahlberechtigte Person kann für seine Wahl eine Stimme vergeben. Durch Ankreuzen ist zweifelsfrei der Bewerber zu kennzeichnen, dem die Stimme gegeben werden soll. Bei der Stimmabgabe ist zu beachten, dass nicht mehr als eine Stimme abgegeben wird, sonst ist der Stimmzettel ungültig! Ist bei der Wahl oder Stichwahl nur ein Bewerber zugelassen, ist in einem bei den Wörtern „Ja“ oder „Nein“ befindlichen Kreis ein Kreuz zu setzen.
5. Der Stimmzettel muss von der Wählerin bzw. dem Wähler in einer Wahlkabine des Wahllokals gekennzeichnet werden.
6. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung folgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebniss im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts sowie bei Einhaltung der aktuellen Regelungen des Infektionsschutzgesetzes möglich ist.
7. Wählerinnen und Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl in dem Wahlgebiet in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
  - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahllokal innerhalb des Wahlgebietes oder
  - b) durch Briefwahl teilnehmen.
8. Die wahlberechtigte Person, die keinen Wahlschein besitzt, kann ihre Stimme nur in dem für sie zuständigen Wahllokal abgeben. Wer durch Briefwahl wählen möchte, muss sich von der zuständigen Wahlbehörde

einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen verschlossenen Wahlbrief mit dem im verschlossenen Stimmzettelumschlag enthaltenden Stimmzettel und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass dieser der spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle am Wahltag bis 18:00 Uhr abgegeben werden.

Bei einer möglichen Stichwahl endet die Frist am 20.02.2022 um 18:00 Uhr. Nach Eingang des Briefes bei der Wahlleiterin bzw. dem Wahlleiter darf dieser nicht mehr zurückgegeben werden.

Für die Stimmabgabe durch **Briefwahl** gelten folgende Regelungen:

- I. Die wahlberechtigte Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihren Stimmzettel.
- II. Sie legt den Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen.
- III. Sie unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl.
- IV. Sie legt den verschlossenen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag.
- V. Sie verschließt den Wahlbriefumschlag und übersendet diesen an die zuständige Wahlbehörde.

Hat die wahlberechtigte Person einen Stimmzettel verschrieben, diesen oder einen Stimmzettelumschlag unbrauchbar gemacht, so werden ihr auf Verlangen neue Briefwahlunterlagen ausgehändigt. Die Wahlbehörde behält den alten Stimmzettel oder Stimmzettelumschlag ein.

Für die Stimmabgabe behinderter Wählerinnen und Wähler gilt Folgendes: Hat die wahlberechtigte Person den Stimmzettel durch eine Hilfsperson kennzeichnen lassen, so hat diese durch Unterschreiben der Versicherung an Eides statt zur Briefwahl zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel nach dem Willen der wahlberechtigten Person gekennzeichnet hat.

Holt die wahlberechtigte Person persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen bei der Wahlbehörde ab, so wird ihr Gelegenheit gegeben, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben. Die Wahlbehörde hat zu diesem Zweck eine Wahlkabine aufgestellt, damit der Stimmzettel unbeobachtet gekennzeichnet und in den Stimmzettelumschlag gelegt werden kann. Die Wahlbehörde nimmt die Wahlbriefe entgegen, hält sie unter Verschluss und übergibt diese rechtzeitig am Wahltag dem Briefwahlvorstand.

9. Wahlberechtigte Personen, die erst für die mögliche Stichwahl am 20.02.2022 wahlberechtigt oder nicht im Wählerverzeichnis eingetragen sind sowie bereits für die Wahl am 06.02.2022 einen Wahlschein bekommen haben, erhalten nach Maßgabe der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung gemäß § 68 BbgKWahlG von Amts wegen einen Wahlschein für die Stichwahl. Wahlberechtigte Personen, die die für die Wahl am 06.02.2022 einen Wahlschein mit Briefwahlunterlagen erhalten haben, wird für die Stichwahl am 20.02.2022 von Amts wegen wiederum ein Wahlschein mit Briefwahlunterlagen ausgestellt und zugesendet, es sei denn, aus dem

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

Antrag ergibt sich, dass sie bei der Stichwahl in ihrem Wahlbezirk wählen möchte.

10. Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.  
Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird gemäß § 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches (StGB) mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit einer Geldstrafe bestraft; auch der Versuch ist strafbar.

Die Wahlbehörde Amt Brück, den 14.12.2021

In Vertretung



L. Nissen  
Stellv. Amtsdirektor

**Wahlbekanntmachung gemäß § 42 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) für die Wahl der Landrätin/ des Landrates des Landkreises Potsdam-Mittelmark am Sonntag, 06.02.2022 sowie etwaiger Stichwahl am 20.02.2022**

**Gemeinde Linthe**

1. Die Wahl zum Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark findet am 06. Februar 2022 in der Zeit von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr statt.
2. Die Gemeinde Linthe ist in **drei** Wahlbezirke eingeteilt. Auf den Wahlbenachrichtigungen, die den wahlberechtigten Personen bis spätestens 16.01.2022 zugestellt werden, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem die wahlberechtigte Person wählen kann. Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahllokal des Wahlbezirktes wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist. Die Wählerinnen und Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass in das Wahllokal mitzubringen. Auf Verlangen des Wahlvorstandes haben sich die Wählerinnen und Wähler über ihre Person auszuweisen. Die Wahlbenachrichtigung wird den Wählerinnen und Wählern wieder ausgehändigt, diese ist dann bei einer möglichen Stichwahl wieder vorzulegen.
3. Gewählt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln, die im Wahllokal bereit liegen. Jede Wählerin, jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahllokals den Stimmzettel ausgehändigt. Der Stimmzettel enthält die mit Beschluss des Kreiswahlausschusses vom 10.12.2021 zugelassenen Wahlvorschläge. Im Wahllokal hängt ein Muster des Stimmzettels aus.
4. Jede wahlberechtigte Person kann für seine Wahl eine Stimme vergeben. Durch Ankreuzen ist zweifelsfrei der Bewerber zu kennzeichnen, dem die Stimme gegeben werden soll. Bei der Stimmabgabe ist zu beachten, dass nicht mehr als eine Stimme abgegeben wird, sonst ist der Stimmzettel ungültig! Ist bei der Wahl oder Stichwahl nur ein Bewerber zugelassen, ist in einem bei den Wörtern „Ja“ oder „Nein“ befindlichen Kreis ein Kreuz zu setzen.
5. Der Stimmzettel muss von der Wählerin bzw. dem Wähler in einer Wahlkabine des Wahllokals gekennzeichnet werden.
6. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung folgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebniss im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts sowie bei Einhaltung der aktuellen Regelungen des Infektionsschutzgesetzes möglich ist.
7. Wählerinnen und Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl in dem Wahlgebiet in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
  - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahllokal innerhalb des Wahlgebietes oder

b) durch Briefwahl teilnehmen.

8. Die wahlberechtigte Person, die keinen Wahlschein besitzt, kann ihre Stimme nur in dem für sie zuständigen Wahllokal abgeben. Wer durch Briefwahl wählen möchte, muss sich von der zuständigen Wahlbehörde

**Amt Brück,  
Der Amtsdirektor, Ernst-Thälmann-Str. 59, 14822 Brück**

einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen verschlossenen Wahlbrief mit dem im verschlossenen Stimmzettelumschlag enthaltenden Stimmzettel und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass dieser der spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle am Wahltag bis 18:00 Uhr abgegeben werden.

Bei einer möglichen Stichwahl endet die Frist am 20.02.2022 um 18:00 Uhr. Nach Eingang des Briefes bei der Wahlleiterin bzw. dem Wahlleiter darf dieser nicht mehr zurückgegeben werden.

- Für die Stimmabgabe durch **Briefwahl** gelten folgende Regelungen:
- I. Die wahlberechtigte Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihren Stimmzettel.
  - II. Sie legt den Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen.
  - III. Sie unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl.
  - IV. Sie legt den verschlossenen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag.
  - V. Sie verschließt den Wahlbriefumschlag und übersendet diesen an die zuständige Wahlbehörde.

Hat die wahlberechtigte Person einen Stimmzettel verschrieben, diesen oder einen Stimmzettelumschlag unbrauchbar gemacht, so werden ihr auf Verlangen neue Briefwahlunterlagen ausgehändigt. Die Wahlbehörde behält den alten Stimmzettel oder Stimmzettelumschlag ein.

Für die Stimmabgabe behinderter Wählerinnen und Wähler gilt Folgendes: Hat die wahlberechtigte Person den Stimmzettel durch eine Hilfsperson

— Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück —

kennzeichnen lassen, so hat diese durch Unterschreiben der Versicherung an Eides statt zur Briefwahl zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel nach dem Willen der wahlberechtigten Person gekennzeichnet hat.

Holt die wahlberechtigte Person persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen bei der Wahlbehörde ab, so wird ihr Gelegenheit gegeben, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben. Die Wahlbehörde hat zu diesem Zweck eine Wahlkabine aufgestellt, damit der Stimmzettel unbeobachtet gekennzeichnet und in den Stimmzettelumschlag gelegt werden kann. Die Wahlbehörde nimmt die Wahlbriefe entgegen, hält sie unter Verschluss und übergibt diese rechtzeitig am Wahltag dem Briefwahlvorstand.

9. Wahlberechtigte Personen, die erst für die mögliche Stichwahl am 20.02.2022 wahlberechtigt oder nicht im Wählerverzeichnis eingetragen sind sowie bereits für die Wahl am 06.02.2022 einen Wahlschein bekommen haben, erhalten nach Maßgabe der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung gemäß § 68 BbgKWahlG von Amts wegen einen Wahlschein für die Stichwahl.

Wahlberechtigte Personen, die die für die Wahl am 06.02.2022 einen Wahlschein mit Briefwahlunterlagen erhalten haben, wird für die Stichwahl am 20.02.2022 von Amts wegen wiederum ein Wahlschein mit

Briefwahlunterlagen ausgestellt und zugesendet, es sei denn, aus dem Antrag ergibt sich, dass sie bei der Stichwahl in ihrem Wahlbezirk wählen möchte.

10. Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird gemäß § 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches (StGB) mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit einer Geldstrafe bestraft; auch der Versuch ist strafbar.

*Die Wahlbehörde Amt Brück, den 14.12.2021*

*In Vertretung*



*L. Nissen*

*Stellv. Amtsdirektor*

## Wahlbekanntmachung gemäß § 42 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) für die Wahl der Landrätin/ des Landrates des Landkreises Potsdam-Mittelmark am Sonntag, 06.02.2022 sowie etwaiger Stichwahl am 20.02.2022

### Gemeinde Planebruch

- Die Wahl zum Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark findet am 06. Februar 2022 in der Zeit von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr statt.
- Die Gemeinde Planebruch ist in **vier** Wahlbezirke eingeteilt. Auf den Wahlbenachrichtigungen, die den wahlberechtigten Personen bis spätestens 16.01.2022 zugestellt werden, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem die wahlberechtigte Person wählen kann. Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahllokal des Wahlbezirk wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist. Die Wählerinnen und Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass in das Wahllokal mitzubringen. Auf Verlangen des Wahlvorstandes haben sich die Wählerinnen und Wähler über ihre Person auszuweisen. Die Wahlbenachrichtigung wird den Wählerinnen und Wählern wieder ausgehändigt, diese ist dann bei einer möglichen Stichwahl wieder vorzulegen.
- Gewählt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln, die im Wahllokal bereit liegen. Jede Wählerin, jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahllokals den Stimmzettel ausgehändigt. Der Stimmzettel enthält die mit Beschluss des Kreiswahlausschusses vom 10.12.2021 zugelassenen Wahlvorschläge. Im Wahllokal hängt ein Muster des Stimmzettels aus.
- Jede wahlberechtigte Person kann für seine Wahl eine Stimme vergeben. Durch Ankreuzen ist zweifelsfrei der Bewerber zu kennzeichnen, dem die Stimme gegeben werden soll. Bei der Stimmabgabe ist zu beachten, dass nicht mehr als eine Stimme abgegeben wird, sonst ist der Stimmzettel ungültig! Ist bei der Wahl oder Stichwahl nur ein Bewerber zugelassen, ist in einem bei den Wörtern „Ja“ oder „Nein“ befindlichen Kreis ein Kreuz zu setzen.
- Der Stimmzettel muss von der Wählerin bzw. dem Wähler in einer Wahlkabine des Wahllokals gekennzeichnet werden.
- Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung folgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebniss im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts sowie bei Einhaltung der aktuellen Regelungen des Infektionsschutzgesetzes möglich ist.
- Wählerinnen und Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl in dem Wahlgebiet in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
  - durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahllokal innerhalb des Wahlgebietes oder
  - durch Briefwahl teilnehmen.
- Die wahlberechtigte Person, die keinen Wahlschein besitzt, kann ihre Stimme nur in dem für sie zuständigen Wahllokal abgeben. Wer durch Briefwahl wählen möchte, muss sich von der zuständigen Wahlbehörde

**Amt Brück,  
Der Amtsdirektor, Ernst-Thälmann-Str. 59, 14822 Brück**

einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen verschlossenen Wahlbrief mit dem im verschlossenen Stimmzettelumschlag enthaltenden Stimmzettel und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass dieser der spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbrief-

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

umschlag angegebenen Stelle am Wahltag bis 18:00 Uhr abgegeben werden.

Bei einer möglichen Stichwahl endet die Frist am 20.02.2022 um 18:00 Uhr. Nach Eingang des Briefes bei der Wahlleiterin bzw. dem Wahlleiter darf dieser nicht mehr zurückgegeben werden.

Für die Stimmabgabe durch **Briefwahl** gelten folgende Regelungen:

- I. Die wahlberechtigte Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihren Stimmzettel.
- II. Sie legt den Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen.
- III. Sie unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl.
- IV. Sie legt den verschlossenen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag.
- V. Sie verschließt den Wahlbriefumschlag und übersendet diesen an die zuständige Wahlbehörde.

Hat die wahlberechtigte Person einen Stimmzettel verschrieben, diesen oder einen Stimmzettelumschlag unbrauchbar gemacht, so werden ihr auf Verlangen neue Briefwahlunterlagen ausgehändigt. Die Wahlbehörde behält den alten Stimmzettel oder Stimmzettelumschlag ein.

Für die Stimmabgabe behinderter Wählerinnen und Wähler gilt Folgendes: Hat die wahlberechtigte Person den Stimmzettel durch eine Hilfsperson kennzeichnen lassen, so hat diese durch Unterschreiben der Versicherung an Eides statt zur Briefwahl zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel nach dem Willen der wahlberechtigten Person gekennzeichnet hat.

Holt die wahlberechtigte Person persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen bei der Wahlbehörde ab, so wird ihr Gelegenheit gegeben, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben. Die Wahlbehörde hat zu diesem Zweck eine Wahlkabine aufgestellt, damit der Stimmzettel unbeobachtet gekennzeichnet und in den Stimmzettelumschlag

gelegt werden kann. Die Wahlbehörde nimmt die Wahlbriefe entgegen, hält sie unter Verschluss und übergibt diese rechtzeitig am Wahltag dem Briefwahlvorstand.

9. Wahlberechtigte Personen, die erst für die mögliche Stichwahl am 20.02.2022 wahlberechtigt oder nicht im Wählerverzeichnis eingetragen sind sowie bereits für die Wahl am 06.02.2022 einen Wahlschein bekommen haben, erhalten nach Maßgabe der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung gemäß § 68 BbgKWahlG von Amts wegen einen Wahlschein für die Stichwahl.  
Wahlberechtigte Personen, die die für die Wahl am 06.02.2022 einen Wahlschein mit Briefwahlunterlagen erhalten haben, wird für die Stichwahl am 20.02.2022 von Amts wegen wiederum ein Wahlschein mit Briefwahlunterlagen ausgestellt und zugesendet, es sei denn, aus dem Antrag ergibt sich, dass sie bei der Stichwahl in ihrem Wahlbezirk wählen möchte.
10. Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.  
Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird gemäß § 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches (StGB) mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit einer Geldstrafe bestraft; auch der Versuch ist strafbar.

Die Wahlbehörde Amt Brück, den 14.12.2021

In Vertretung



L. Nissen  
Stellv. Amtsdirektor

## Widerspruchsrecht nach dem Bundesmeldegesetz (BMG)

Gemäß §§ 36 Abs. 2, 42 Abs. 3 und 50 Abs. 5 BMG kann jede Einwohnerin/ jeder Einwohner in bestimmten Fällen der Übermittlung von Daten aus dem Einwohnermelderegister widersprechen.

- **Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr**  
Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial über den freiwilligen Wehrdienst übermitteln die Meldebehörden aufgrund § 58 c Abs.1 Soldatengesetz jährlich Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im folgenden Jahr volljährig werden.
- **Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften über Familienangehörige, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören**  
Der Widerspruch verhindert nicht die Übermittlung von Daten, die für Zwecke des Steuererhebungsrechts benötigt werden.

- **Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen**
- **Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- oder Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk**  
erst ab Vollendung des 70. Lebensjahres bzw. ab dem 50. Ehejubiläum
- **Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage**  
Einwohner/innen, die mit der Weitergabe ihrer Daten nicht einverstanden sind, können der Auskunftserteilung ohne Angabe von Gründen widersprechen.

Widersprüche nimmt das Einwohnermeldeamt des Amtes Brück entgegen.

Einwohner/innen, die der Auskunftserteilung bereits widersprochen haben, brauchen keine neue Erklärung abzugeben.

**– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –**

Abwasserzweckverband „Planetal“  
Ernst-Thälmann-Str. 59, 14822 Brück, Tel. (033844) 75847 Fax 75849

**Bekanntmachung**

Der Vorstandsvorsteher des Abwasserzweckverbandes „Planetal“ weist darauf hin, dass in der Ausgabe **Januar 2022** des Amtsblattes für den Landkreis Potsdam-Mittelmark die nachstehenden Beschlüsse der Verbandsversammlung vom 23.03.2021 bekannt gemacht werden:

- Öffentliche Bekanntmachung des Wirtschaftsplan 2021, ausgefertigt durch den Vorstandsvorsteher

Brück, den 01.12.2021

  
gez. Köhler  
Verbandsvorsteher

**– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemegk –****Öffentliche Bekanntmachung  
zum Jahresabschluss 2019 des Amtes Niemegk und Entlastung des Amtsdirektors**

Nachfolgende Beschlüsse wurden in der öffentlichen Sitzung des Amtsausschusses Niemegk am 30.11.2021 beschlossen:

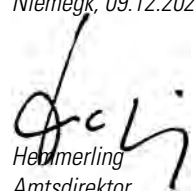
**Beschluss AAN 048**

Der Amtsausschuss des Amtes Niemegk beschließt den vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Potsdam-Mittelmark geprüften Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2019.

**Beschluss AAN 049**

Der Amtsausschuss erteilt dem Amtsdirektor, als Hauptverwaltungsbeamten, die Entlastung für die Haushaltswirtschaft des Haushaltsjahres 2019 des Amtes Niemegk.

Niemegk, 09.12.2021

  
Hemmerling  
Amtsdirektor

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehenden, in der Sitzung des Amtsausschusses Niemegk am 30.11.2021 gefassten Beschlüsse über den Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2019 des Amtes Niemegk und die Entlastung des Amtsdirektors für das Haushaltsjahr 2019, werden gemäß § 82 Abs. 5 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg durch Veröffentlichung im Amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Niemegk, dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemegk – Flämingbote“ bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss wird mit seinen Anlagen der Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises Potsdam-Mittelmark als Allgemeine Untere Landesbehörde zur Kenntnis gegeben.

Der gesamte Jahresabschluss 2019 des Amtes Niemegk mit den Anlagen liegt in den Räumen des Amtes Niemegk, Großstraße 7 in 14823 Niemegk während der Dienstzeiten zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

Niemegk, 09.12.2021

  
Hemmerling  
Amtsdirektor

**– Ende der amtlichen Bekanntmachungen –**

## Liebe Bürgerinnen und Bürger, liebe Gäste,

das zweite Corona-Jahr geht zu Ende, und es war ein anstrengendes Jahr – da gibt es nichts zu beschönigen. Doch es gab auch Schönes! Der Flämingmarkt hat 2021 in Cammer gezeigt, was unsere Region alles hat, kann und produziert. Borkheide hat an der Grundschule einen fantastischen neuen Sportplatz bekommen. Auch Straßenarbeiten –während der Bauzeit oft ein Quell von Ärger, doch danach ein Fortschritt für alle – wurden begonnen oder gar schon fertiggestellt: die Brücker Straße und der Abzweig nach Grüneiche in Golzow, die B 246 in Gömnigk und Rottstock und die Westfalenstraße im Gewerbegebiet in Linthe. Die Planungen für den Schulbau in Borkheide schreiten voran, wenngleich noch einige Fragen offen sind. Baubeginn für die neue Kita in Borkwalde ist Mitte Januar.

Auch in der Stadtentwicklung hat das Amt Brück den Blick in die Zukunft gerichtet: Mit dem integrierten Stadtentwicklungskonzept INSEK werden alle Entwicklungen und Projekte gemeindeübergreifend betrachtet, um so alle sich ergebende Synergien nutzen zu können. Zur Umsetzung dieser Pläne und Ideen braucht es ein tatkräftiges und willensstarkes Team: genau das beschreibt unsere Personaloffensive 2022. Das Amt Brück ist gerüstet – gehen Sie mit uns den Weg.

Im Namen aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Amtes Brück wünsche ich Ihnen und Ihren Familien alles Gute für das neue Jahr 2022! Gesundheit, Glück und Zufriedenheit mögen Sie stets begleiten.

*Herzliche Grüße,  
Marko Köhler  
Amtdirektor*

Der **Flämingbote mit dem Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemeck** erscheint monatlich in einer Auflage 10.200 Exemplaren.

Darüber hinaus gibt der Heimatblatt Brandenburg Verlag viele weitere Ortszeitungen heraus. In Ihrer Nähe:

- Bad Belzig Journal mit Amtsblatt – 6.000 Exemplare
- Gemeindebote Groß Kreuz mit Amtsblatt – 4.000 Exemplare
- Kloster Lehnin Kurier mit Amtsblatt – 6.300 Exemplare
- See-Kurier Seddiner See mit Amtsblatt – 2.600 Exemplare
- Amtsnachrichten Wusterwitz mit Amtsblatt – 2.600 Exemplare
- Amtsblatt Ziesar – 3.100 Exemplare.

Alle weiteren Informationen unter [www.heimatblatt.de](http://www.heimatblatt.de)

**Ein gesundes neues Jahr wünscht**

**Fliesenlegerfachbetrieb**

**Fliesen- und Trockenbau**

**SVEN JESKE**

Schlammauer Straße 2 · 14827 Wiesenburg  
Tel. 0172 8 21 70 22 · Fax: 033849/29 93 20  
E-Mail: svenjeskefliese@hotmail.de

## Kindersportangebote in Kloster Lehnin

Ab Januar 2022 wird das Kindersportangebot in Kloster Lehnin erweitert und somit für fast jedes Kinderalter ein Angebot geschaffen. Für die ganz Kleinen wird dienstags um 16.15 Uhr Eltern-Kind-Sport in Lehnin angeboten. Dieser Kurs richtet sich an alle Kinder zwischen 18 bis 47 Monaten und wird gemeinsam mit den Eltern durchgeführt. Der gemeinsame Sport von Eltern und Kind wirkt sich sehr positiv auf die Eltern-Kind-Beziehung aus. Eltern und Kinder setzen sich aktiv auseinander und erleben oftmals schöne gemeinsame Erfolge in dieser intensiven Bewegungszeit. Für die etwas älteren Kinder geht es dienstags in die Sporthalle in Damsdorf. Von 16.00 bis

16.45 Uhr wird ein weiterer Kindersportkurs angeboten. Beim Kindersport für 4 bis 6 Jährige wird besonderes Augenmerk auf die Schulung der koordinativen Fähigkeiten gelegt, mit dem Ziel die Kinder langfristig für die Freude an Bewegung zu begeistern. Außerdem finden montags für Grundschulkindern ein Selbstverteidigungs- sowie ein Kletterkurs in Lehnin von 16.15 bis 17.00 Uhr statt. Alle Kurse können einmal kostenlos und unverbindlich getestet werden. Für weitere Informationen und Kursanmeldungen wenden Sie sich bitte an das Bildungswerk des Kreissportbundes PM unter Tel. 03382/7040200 oder unter [frieske@ksb-pm.de](mailto:frieske@ksb-pm.de)!

## Wiederaufnahme der Arbeit der Schiedsstelle Wiesenburg/Mark

Ab 01.01.2022 wird die Schiedsstelle der Gemeinde Wiesenburg/Mark mit neuberufener Besetzung ihre Arbeit aufnehmen.

Sprechstunden finden grundsätzlich in geraden Kalenderwochen, dienstags von 16:00 bis 17:00 Uhr, in der Gemeindeverwaltung Wiesenburg/Mark statt. Die Schiedsstelle wird von Herrn Uwe Janke und dem Stellvertreter Herrn Stefan Wloka geführt.

Bürgerinnen und Bürger aus dem Zuständigkeitsbereich der Gemeinde Wiesenburg/Mark können sich mit ihren Anliegen

z. B.: Nachbarschaftsstreitigkeiten, streitigen Geldforderungen aber auch in Fällen von Hausfriedensbruch o. ä. vertrauensvoll an die Schiedsstelle wenden.

Der Kontakt erfolgt zunächst über das Sekretariat der Gemeindeverwaltung Wiesenburg/Mark Tel. 033849 7980 oder [gemeinde@wiesenburg-mark.de](mailto:gemeinde@wiesenburg-mark.de).

Anfang des Jahres wird von der Gemeinde noch eine E-Mail-Adresse eingerichtet, um eine bessere Erreichbarkeit zu ermöglichen.

### Zum Titelfoto:

Winterlandschaft in Brück

Foto: Kai Fröhlich

Der nächste **Flämingbote** für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemeck – Flämingbote – erscheint am **11. Februar 2022**.

Anzeigen- und Redaktionsschluss ist am **27. Januar 2022**.

# Zensus 2022 im Landkreis Potsdam-Mittelmark wird vorbereitet

## Über 37.000 Bürger im Frühjahr 2022 befragen – ehrenamtliche Interviewer gesucht

### Los geht's: Schon jetzt vormerken lassen!

Im Jahr 2022 findet im Landkreis Potsdam-Mittelmark wieder ein Zensus statt. Dabei wird ermittelt, wie viele Menschen hier leben, wie sie wohnen und arbeiten. Dies koordiniert im Landkreis Ralf Schwarzer: „Die Hauptaufgabe des Landkreises im Zensus ist die Durchführung von Haushaltebefragungen vor Ort. Dafür wurde jetzt in Bad Belzig eine Erhebungsstelle eingerichtet, deren Leiterin Verena Feuereisen ist, als ihr Stellvertreter wurde Sebastian Puhl bestellt. Weitere zehn Mitarbeitende werden aktuell ausgewählt.“ In der Erhebungsstelle Potsdam-Mittelmark laufen die Vorbereitungen gerade auf Hochtouren, um die erfolgreiche Durchführung der Erhebungsphase im kommenden Frühjahr zu gewährleisten. Dazu werden u. a. schon jetzt Interviewer gesucht. Über ein vorbereitetes Formular auf der Seite des Landkreises <https://www.potsdammittelmark.de/de/landkreis-verwaltung/zensus-2022/>, per E-Mail über [zensus@potsdam-mittelmark.de](mailto:zensus@potsdam-mittelmark.de) oder telefonisch unter 033841 91724 können sich Interessierte ab sofort für die ehrenamtliche Tätigkeit bewerben.

„Interviewer sollten mindestens 18 Jahre alt, mobil und zeitlich flexibel sein. Gute Deutschkenntnisse und Verschwiegenheit werden voraus-

gesetzt, gute Orts- und weitere Fremdsprachenkenntnisse sowie eine kommunikative Art sind von Vorteil“, beschreibt Erhebungsstellenleiterin Verena Feuereisen die Anforderung.

Durchgeführt werden die Interviews im Zeitraum ab 16. Mai bis Ende Juli 2022. Es wird aufgrund der Kürze der persönlichen Kontakte davon ausgegangen, dass ein Interviewer etwa 150 Interviews durchführen kann. Sofern dies gelingt, wird eine Aufwandsentschädigung von 300 € ausbezahlt, zuzüglich 5 € je erfolgreichem Interview.

„Sehr viele Entscheidungen in Bund, Ländern und Gemeinden beruhen auf Bevölkerungs- und Wohnungszahlen. Ohne verlässliche Basiszahlen sind bedarfsgerechte Planungen wie zum Beispiel für den Bau von Schulen, Kindergärten oder auch Krankenhäusern, Pflege- und Altenheimen kaum möglich. Auch weitere Infrastrukturmaßnahmen wie z. B. der Ausbau des ÖPNV und die Städteplanungen bauen darauf auf“, erläutert Verena Feuereisen die Notwendigkeit dieser Befragung.

Wer Auskunft geben soll, wird frühzeitig kontaktiert. Das übernehmen ab dem 16. Mai 2022 im Landkreis Potsdam-Mittelmark die ehrenamtlichen Interviewer. Sie kündigen sich mit einem Terminkärtchen an, verfügen über einen offiziellen Dienstausweis und müssen auf

Verlangen zudem ihren Personalausweis vorzeigen.

Vor dem Start der Befragung wird der Landkreis darüber aktuell nochmals informieren.

### Hintergrundinformationen:

Im Landkreis Potsdam-Mittelmark werden 37.204 Personen befragt – das ist Spitzenwert im Land Brandenburg. Den Großteil der im Zensus enthaltenen Fragen gibt die Europäische Union vor, um international vergleichbare Bevölkerungsdaten zu erhalten. Bei diesen Fragen handelt es sich um wenige, allgemeine Fragen zur Person und zum Haushalt (z. B. Haushaltsgröße, Alter, Geschlecht, Staatsangehörigkeit). Ein Teil der Befragten beantwortet weiterhin auch Fragen zur Wohnsituation, Schul- und Ausbildung oder Erwerbstätigkeit.

Die Interviewer stellen zunächst vor Ort nur die Existenz aller im Haushalt lebenden Personen fest und übergeben persönliche Online-Zugangsdaten zum eigentlichen Ausfüllen des Fragebogens.

Denn beim Zensus 2022 lautet die Strategie: Online zuerst! Den Online-Fragebogen kann jeder in Ruhe bei sich zu Hause – auf jedem Endgerät sogar bequem von der Couch aus – ausfüllen. So entstehen verlässliche Ergebnisse unter möglichst geringem Aufwand für die Befragten.

Weil dies aber aus verschiedensten Gründen nicht jedem

möglich ist, sind in Einzelfällen selbstverständlich vollständige Befragungen zusammen mit dem Interviewer oder Mitarbeitern der Erhebungsstelle ganz klassisch auf einem Papier-Fragebogen oder auch telefonische Befragungen möglich. Es ist der persönliche Anspruch der Erhebungsstelle, hier für jeden eine praktikable Lösung zu finden.

Anders als bei einer traditionellen Volkszählung, bei der alle Bürgerinnen und Bürger direkt befragt werden, stützt sich der Zensus auch im Jahr 2022 auf bereits bestehende Verwaltungsregister, z. B. Meldedaten. Diese liegen allen Gemeinden vor. Doch nicht immer sind diese Daten aktuell. Manchmal ziehen Menschen weg, ohne sich umzumelden und manchmal haben sie sich gar nicht erst angemeldet. Um die Qualität dieser Daten zu verbessern, wird in einer Haushaltebefragung ein Teil der Bevölkerung direkt befragt – in ganz Deutschland werden dies 10,2 Millionen Menschen sein.

### INFO

Weitere allgemeine Informationen finden Sie im Internet unter [www.zensus2022.de](http://www.zensus2022.de).

### Kontakt:

[zensus@potsdam-mittelmark.de](mailto:zensus@potsdam-mittelmark.de)  
Ansprechpartner der Erhebungsstelle Potsdam-Mittelmark:

☎ 033841 91-724

**Wir kaufen**  
Wohnmobile + Wohnwagen  
☎ 03944-36160  
[www.wm-aw.de](http://www.wm-aw.de) Fa.  
Wohnmobilcenter Am Wasserturm

Was bleibt?  
Mein Erbe.  
Für unsere Natur.  
Tel 05527 914 419 | [sielmann-stiftung.de](http://sielmann-stiftung.de)  
Heinz  
Sielmann  
Stiftung

 **Konzack**  
Heizung Sanitär GmbH  
– Meisterbetrieb –  
Tel.: 033841 / 423 29  
[www.Heizung-Berlin-Brandenburg.de](http://www.Heizung-Berlin-Brandenburg.de)

- ▶ Öl-/Gasheizungen
- ▶ Solar-/PV-Anlagen
- ▶ Holz-/Pellettheizungen
- ▶ Wartung/Reparatur

**Sie wollen Ihre Immobilie verkaufen?**  
Dann sind wir für Sie da.  
**In Ihrer Region  
seit 1998**

  
**STEINHARDT**  
IMMOBILIEN  
☎ 033841 · 44190  
[www.steinhardtimmobilien.de](http://www.steinhardtimmobilien.de)

## Immobilienverkauf – warum einen Immobilienmakler beauftragen?

Die Nachfrage nach Einfamilienhäusern, Grundstücken und Resthöfen im weiteren Berliner Speckgürtel ist ungebrochen hoch. Verkaufswillige Eigentümer können diese Situation zu ihrem Vorteil nutzen. Warum also noch einen Immobilienmakler einschalten, wenn einem die Immobilie quasi „aus der Hand gerissen“ wird? Die meisten Immobilieneigentümer kaufen oder verkaufen eine Immobilie ein- oder zweimal in ihrem Leben. Verständlicherweise hängen an der Immobilie für sie Gefühle und Erinnerungen, die für den Käufer keine Rolle spielen. Ein Makler kann dieses Spannungsfeld moderieren und zwischen den Parteien eine Brücke bauen, die letztlich zu ei-

nem erfolgreichen Verkaufsabschluss führt. Neben diesen wichtigen menschlichen Interessen kümmert sich der Ma-

kler um alle verkaufsrelevanten Punkte, wie Objektunterlagen (z. B. Flurkarte, Grundbuchauszug, Grundrisse, Flächen-

berechnungen, Bauzeichnungen, Fotos, ggf. Energiepass), Ermittlung des Angebotspreises, vollständige und richtige Angaben im Exposé, Verkaufsstrategie (für wen könnte das Objekt interessant sein?), ggf. den diskreten Verkauf ohne Anzeigen durch Rückgriff auf Kundenkartei, Bonitätsvorprüfung der Kaufinteressenten, Kaufpreisverhandlung mit allen Details (z. B. Zeitpunkt der Übergabe, ggf. befristetes Nutzungsrecht für Verkäufer), Übernahme der Haftung für Beratungsfehler. In der aktuell guten Nachfragesituation gelingt es dem Makler oft, für den Verkäufer ein attraktives Verkaufsergebnis zu erzielen, das deutlich über dem liegt, was der Eigentümer allein erzielt hätte.

**Einfamilienhaus/Grundstück/Resthof gesucht**  
für vorgemerkte Kaufinteressenten




**DHB IMMobilien**  
Ihr engagierter Partner in PM  
David Hanemann • 14822 Borkheide

Mobil 0172 30 55 881 • Fon 033845 917 611 • email dh@dhb-immobilien.de  
www.provenexpert.com/david-hanemann

Auch im neuen Jahr haben wir für Sie:

Die schönsten Dinge im Ethnic-Shop ...

Lunamaro



Aga's Own

Breiter Weg 40  
14793 Ziesar

KONSUM.in

Mo-Fr 11-18 Uhr, auch Sa 11-18 Uhr (im Advent) und auf Termin ☎ 0171 14 40 780



## Vermieter aufgepasst: Diese Kosten können Sie absetzen

Vermieter haben gute Karten in Sachen Steuerersparnis. Denn sie können viele Kosten für ihre vermietete Immobilie absetzen. Dazu gehören zum Beispiel die Fahrtkosten. Alle Fahrten, die im Zusammenhang mit der vermieteten Immobilie stehen, können als Reisekosten geltend gemacht werden. Fährt der Vermieter mit seinem eigenen Auto, sind das 30 Cent für jeden gefahrenen Kilometer. Das kann die Fahrt zum Objekt selbst sein, um sich mit dem Mieter oder Handwerker zu treffen. Oder der Abstecher zum Baumarkt, zur Bank oder zum Steuerberater. Auch den Gesamtpreis einer Wohnung oder eines Hauses können Vermieter absetzen: nämlich 2,5 Prozent pro Jahr, wenn die Immobilie vor dem 31. Dezember 1924 gebaut wurde. Und zwar so lange, bis der Gesamtpreis erreicht ist. Wurde

Steuern? Wir machen das.

VLH.

Michaela Strohm  
Beratungsstellenleiterin  
Lehliner Straße 11, 14822 Borkwalde

☎ 033845 127537

www.vlh.de Wir beraten Mitglieder im Rahmen von § 4 Nr. 11 StBerG.



das Objekt nach 1924 gebaut, können zwei Prozent des Gesamtpreises jährlich abgesetzt werden. Nächster absetzbarer Kostenpunkt: Die jährliche Grundsteuer. Sie kann in voller Höhe als Werbungskosten in der Steuererklärung geltend gemacht werden.

Kontoführungs- und Maklergebühren, Suchanzeigen für Mieter zum Beispiel im Internet oder in Zeitungen, Bürokosten, Hausnebenkosten, Renovierungen und Reparaturen, Anwaltskosten, Kredit-Zinsen, Möbel für eine möblierte Immobilie, Mitgliedsbeiträge für spe-

zielle Vermieter-Verbände, Kosten für einen Lohnsteuerhilfverein, Ausgaben für einen Wohnungsleerstand – all diese Kosten können Vermieter grundsätzlich von der Steuer absetzen und damit ihre Steuerlast senken.

Sie haben noch Fragen? Frau Michaela Strohm leitet die VLH-Beratungsstelle in 14822 Borkwalde und steht Ihnen gern persönlich, telefonisch unter 033845/127537 oder per Mail Michaela.Strohm@vlh zur Verfügung. Für eine Beratung wird um eine vorherige Terminvereinbarung gebeten.

Die Vereinigte Lohnsteuerhilfe e.V. (VLH): Wir sind Deutschlands größter Lohnsteuerhilfverein und beraten Mitglieder im Rahmen des § 4 Nr.11 StBerG.